

Recht und Wettbewerb

Mitgliederzeitschrift

Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb

WETTBEWERBSKOMMENTAR

Irreführende Mehrwertsteuer-Werbung

WETTBEWERBSRECHT AKTUELL

Neue Richtlinie der EU zum Schutz
von Geschäftsgeheimnissen

Kartellrechtsnovelle 2016 und UWG-Novelle 2016

Strafrechtliche Verurteilung von Adressbuchschwindel

Aktuelle Judikatur zur Haftung von Marktbetreibern und Händlern

Berichte von Veranstaltungen zum Brexit, zum
Kartellrecht und zum Europäischen Einheitspatent

Bericht über die Tagung der LIGA für Wettbewerbsrecht in Genf

Internationale Konferenz in Luxemburg zum Thema
„Tackling business and consumer fraud“

Nummer 185 Jänner 2017 62. Jahrgang

Recht und Wettbewerb

WETTBEWERBSKOMMENTAR

Irreführende Mehrwertsteuer-Werbung SEITE 4

WETTBEWERBSRECHT AKTUELL

Neue Richtlinie der EU zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen SEITE 8

Kartellrechtsnovelle 2016 SEITE 10

UWG-Novelle 2016 SEITE 13

Strafrechtliche Verurteilung von Adressbuchswindel SEITE 14

Aktuelle Judikatur zur Haftung von Marktbetreibern und Händlern SEITE 17

Berichte von Veranstaltungen zum Brexit und zum Kartellrecht SEITE 19

Bericht über die Tagung der LIGA für Wettbewerbsrecht in Genf SEITE 25

Internationale Konferenz in Luxemburg zum Thema „Tackling business and consumer fraud“ SEITE 28

Bericht zur Veranstaltung zum Europäischen Einheitspatent SEITE 30

„**Recht und Wettbewerb**“ ist die mindestens jährlich erscheinende Mitgliederzeitschrift des Schutzverbandes gegen unlauteren Wettbewerb zu Themen und Fällen des Wettbewerbsrechts. Alle Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und dürfen grundsätzlich ohne Zustimmung des Medieninhabers weder vervielfältigt noch veröffentlicht werden. **Medieninhaber, Hersteller sowie Redaktion:** Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb, 1040 Wien, Schwarzenbergplatz 14, ZVR 473025626. **Vorstand:** Friedrich Ammaschell, KommR Herbert Gänsdorfer, Ing. Klaus Schmidtschläger, KommR Ing. Johann Klein, KommR Horst Szaal, KommR Karl Hofmann, KommR Gerhard Holub, KommR Ralph Plaichinger, Andreas Poeckh, Gerhard Steuerer. **Für den Inhalt verantwortlich:** Mag. Hannes Seidelberger, Geschäftsführer. **Layout:** Greiner & Greiner GmbH, 1050 Wien, Schlossgasse 10–12. **Druck:** Druckerei Robitschek & Co GmbH, 1050 Wien, Schlossgasse 10–12

Liebe Mitglieder!

Wir freuen uns, Ihnen die neue Ausgabe von Recht und Wettbewerb übermitteln zu können, welche diesmal thematisch besonders umfangreich ist. Dadurch möchten wir Ihnen einen Überblick bieten, wie der Schutzverband in vielfältiger Weise im Interesse seiner Mitglieder und damit aller Wirtschaftstreibenden in Österreich auf unterschiedlichen Ebenen tätig wird.

Zunächst behandelt die Verbandsanwältin Dr. Marcella Prunbauer-Glaser in ihrem Wettbewerbskommentar unter dem Titel „Irreführende Mehrwertsteuer-Werbung“ ein sehr spannendes Musterverfahren zu einer Werbung mit „20 % Mehrwertsteuer geschenkt“, welche nun höchstgerichtlich geklärt werden konnte und auch medial viel Aufmerksamkeit erregt hatte. Mit dieser Entscheidung ist nun klargelegt, dass das Publikum nicht von sich aus weiß, dass die Reduktion bei einer „geschenkten Mehrwertsteuer“ in Wahrheit nur 16,67 % ausmacht. Noch weniger wird erwartet, dass wie in diesem Fall ein solcher Rabatt nicht gleich abgezogen wird, sondern man nur einen Gutschein für den nächsten Einkauf erhält.

Auf gesetzlicher Ebene hat sich ebenfalls einiges getan. Zunächst wurde eine UWG-Novelle 2016 (mit Inkrafttreten Anfang 2017) beschlossen, welche ein Bestpreisklauselverbot in Bezug auf Hotel-Buchungsplattformen vorsieht, damit Beherbergungsunternehmen nicht unsachlich eingeschränkt werden. Auf internationaler Ebene wurde von der EU eine ganz neue Richtlinie über Geschäftsgeheimnisse beschlossen, welche bis 2018 im UWG umzusetzen sein wird.

Noch umfassender ist der Entwurf für eine Kartellrechtsnovelle 2016, die bei Redaktionsschluss wegen einzelner noch offener Detailfragen noch nicht im Parlament beschlossen war. Hier bietet unser Kartellrechtsspezialist Dr. Rainer Tahedl einen ersten Überblick über die wesentlichen Änderungen. Weiters wurde von der WKO gemeinsam mit der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) eine Informationsbroschüre „Kartellrecht und Compliance“ über den richtigen Umgang mit dem Kartellrecht im Geschäftsverkehr veröffentlicht.

Hinsichtlich der Interventionen bleibt die Bekämpfung diverser Schwindelangebote ein Dauerbrenner im Schutzverband, wobei wir dieses Jahr wieder besonders vielen Unternehmen helfen konnten, welche getäuscht wurden. Außerdem ist es aufgrund unserer hartnäckigen Eingaben bei den Strafbehörden in dem bisher größten Fall von Adressbuchschwindel nach unserer erfolgreichen UWG-Klage auch zu einer strafrechtlichen Verurteilung wegen Sachwuchers gekommen.

Die Bekämpfung aller Formen von Werbekriminalität gegenüber Unternehmen war überdies Gegenstand einer internationalen Tagung in Luxemburg zum Thema „Tackling business and consumer fraud“, wo der Schutzverband in Abstimmung mit der Wirtschaftskammer Österreich die Interessen der österreichischen Wirtschaft aktiv vertreten und sich als anerkannte Institution im Rahmen der Verfolgung dieser unlauteren Praktiken einbringen konnte. Einen Bericht dazu finden Sie in dieser Ausgabe ebenso wie Übersichten zur alljährlichen Tagung der LIGA für Wettbewerbsrecht (diesmal in Genf) sowie zu spannenden Veranstaltungen zum Thema Einheitspatent (organisiert von der WKO, mit einem Bericht von Mag. Gabriele Benedikter), zum Brexit bzw. dessen Auswirkungen auf das Recht des geistigen Eigentums (veranstaltet von der ÖV mit Unterstützung des Schutzverbandes) und zum Wettbewerbssymposium 2016 der WKO.

Weitere Zusammenfassungen von interessanten Entscheidungen ergänzen diese Ausgabe. Damit soll den vielen treuen Lesern von Recht und Wettbewerb einmal mehr die Möglichkeit gegeben werden, in diesem Rechtsgebiet umfassend informiert zu sein.



Fotostudio Wilke

„Der Schutzverband war sowohl national als auch international wieder besonders aktiv, um alle Formen von Schwindelangeboten zu bekämpfen und die betroffenen Unternehmer umfassend zu unterstützen ...“

MAG. HANNES SEIDELBERGER
Geschäftsführer

Irreführende Mehrwertsteuer-Werbung

Der OGH beurteilte die Ankündigung eines „Geschenks“ von 20 % Mehrwertsteuer als irreführend, weil tatsächlich nur ein Rabatt von 16,67 % des Bruttoverkaufspreises gewährt wurde, und das noch dazu nur als Gutschein beim nächsten Einkauf.

Fotostudio Huger



DR. MARCELLA PRUNBAUER-GLASER
Rechtsanwältin in Wien

Die lauterkeitsrechtliche Praxis war und ist mehrfach mit einer Werbestrategie konfrontiert, wonach vollmundig ein „20 %-Mehrwertsteuer-Geschenk“, ein „Mehrwertsteuer-Geschenk“ oder sinnähnlich ein Preisnachlass mit Aussagen wie „Wir schenken Ihnen die Mehrwertsteuer“, manchmal auch in Verbindung mit Aussagen wie „schwarz kaufen“, beworben wird, wobei in Wahrheit ausgehend von dem für die Konsumenten maßgeblichen Endverkaufspreis heruntergerechnet die ausgelobte Ersparnis aber nicht 20 % beträgt, sondern bei einem anzuwendenden Mehrwertsteuersatz von 20 % mit nur 16,67 % wesentlich geringer ausfällt. Eine vermeintliche Ersparnis von 20 % „verkauft“ sich eben leichter und besser....

Der Oberste Gerichtshof hat mit seiner Entscheidung vom 24.5.2016 (Geschäftszahl 4 Ob 95/16y) kürzlich eine richtungsweisende Klarstellung für die Praxis getroffen. Weiters hat er praxisrelevante Erkenntnisse zu Gutscheinwerbung in Verbindung mit derartiger Mehrwertsteuernachlasswerbung festgehalten.

I. SACHVERHALT:

Die Beklagte bewarb blickfangartig hervorgehoben, dass man bei ihr Möbel „schwarz kaufen“ könne und/oder „20 % Mehrwertsteuer auf ein Möbelstück der Wahl geschenkt“ erhalte, etwa mit Hinweisen wie „Sie zahlen bis ... keine Mehrwertsteuer“. Dabei war die groß in den Vordergrund gerückte Werbeangabe „20 % Mehrwertsteuer geschenkt auf ein Möbelstück Ihrer Wahl“ zum Teil auch noch zusätzlich grafisch angedeutet als ausschneidbarer, daher aus Sicht des Konsumenten unmittelbar ver-

wendbarer Gutschein gestaltet. Lediglich im (sehr) Kleingedruckten der Printwerbung war bei gezieltem Lesen ein (Erläuterungs)Hinweis zu einer kaum wahrnehmbaren Fußnote auffindbar, wonach „*maximal 16,67 % vom bisherigen Bruttoverkaufspreis in Form von Gutscheinen*“ gewährt würden. In der Hörfunkwerbung erfolgte überhaupt keine weitere Erläuterung zum angekündigten 20 % Mehrwertsteuer geschenk, während im Fernsehen nur eine kurze Einblendung am Ende des Spots in kleiner Schrift darüber „aufklärte“, welche noch dazu akustisch nicht hörbar war.

Tatsächlich wurde aber nicht ein Preisnachlass von 20 % des Verkaufspreises, sondern von lediglich von 16,67 % des Bruttoverkaufspreises gewährt. Auch wurde dieser im Verhältnis zur Ankündigung geringere Nachlass nicht sofort auf das zuerst bei dem werbenden Unternehmen im Rahmen der Aktion ausgewählte und gekaufte Möbelstück gegeben, sondern erst in Form eines nach dem Kauf zugesendeten Gutscheins, welcher wiederum dann erst nachträglich bei einem zukünftigen weiteren Kauf einlösbar war. Damit sollten Konsumenten noch zu einem zusätzlichen zukünftigen weiteren Einkauf verlockt werden, falls sie das zunächst erkaufte „Mehrwertsteuer geschenk“ nicht verfallen lassen wollten.

Die gegen diese irreführende Geschäftspraktik gerichtete Klage des Schutzverbandes gegen unlauteren Wettbewerb hatte im Kern in allen drei Instanzen Erfolg.

II. ENTSCHEIDUNG DES OGH 4 Ob 95/16y:

Der OGH hat die Entscheidung der zweiten Instanz (durch Zurückweisung des außerordentlichen Revisionsrekurses der Beklagten)

gebilligt, wonach der Beklagten mit einseitiger Verfügung verboten worden war, blickfangartig hervorgehoben zu bewerben, dass man bei ihr Möbel „schwarz kaufen“ und/oder 20 % Mehrwertsteuer für ein Möbelstück der Wahl geschenkt erhalte, wenn der entsprechende Betrag nur in Form eines erst nachträglich einzulösenden Gutscheins gewährt wird, der nicht auf den Kaufpreis des vom Kunden gewählten Möbelstücks selbst, sondern erst für zukünftige Käufe anderer Waren einlösbar ist, wenn auf diese und/oder weitere Einschränkungen der Anrechenbarkeit des Mehrwertsteuer-geschenks nicht ausreichend deutlich hingewiesen wird; und/oder wenn nicht ein Nachlass von 20 % des Verkaufspreises eingeräumt wird, sondern nur eine Ersparnis von maximal 16,67 % vom Bruttoverkaufspreis, ohne dass über diese geringere Höhe der Preisreduktion im Verhältnis zum blickfangartig herausgestrichenen angeblichen Vorteil eines Geschenks von 20 % hinreichend deutlich hingewiesen wird.

Der OGH billigte zunächst die Rechtsauffassung der Vorinstanzen zur **Irreführung über die Höhe der blickfangartig hervorgehobenen Ersparnis** auf Grundlage des Verständnisses und der Erwartung der (rechtlichen) Norm-Maßfigur eines „angemessen informierten Durchschnittsverbrauchers“, angesichts der blickfangartig herausgestrichenen Mehrwertsteuer-Geschenk-Ersparnis von 20 %.

Das Rekursgericht hatte – nach Darlegung der Beurteilungsgrundsätze der ständigen Rechtsprechung – dazu ausgeführt:



„... Ob der Durchschnittsverbraucher in der Lage ist, abzuschätzen, wie in Österreich die Umsatzsteuer errechnet wird und dass dies vom Nettoverkaufspreis geschieht, ist nicht von Relevanz. Als Informationsgehalt wahrgenommen wird vielmehr die Ankündigung eines „Geschenkes“, das als Nachlass oder Rabatt auf den Kaufpreis verstanden wird, und seine Bezifferung mit 20 %.

Der Aussagewert ist daher ... das Unternehmen gewähre einen Rabatt, der plakatativ mit 20 % quantifiziert wird. Dass und aus welchem Grund die blickfangartig hervorgestellten 20 % nun doch weder eine unmittelbare Preisminderung darstellt, noch 20 % vom – für den Käufer allein relevanten Bruttoverkaufspreis – umfassen sollen, wird auch mit den „Rechtstexten“ der Werbeprospekte und in den Fußnoten der Printmedien nicht eindeutig klargestellt ...“.

Der OGH hält dazu fest, dass **den von der Werbung angesprochenen Verbrauchern**, nämlich einem breitesten Publikum, welches mit umfangreicher Werbung in Fernsehen, Hörfunk, Internet, Tageszeitungen, Postwurfsendungen usw. mit sehr umfangreich gefächertem Warenangebot angesprochen wird, und welches Angebot nicht nur teure Möbel und kostenaufwändige Einrichtungsgegenstände, sondern durchaus auch Spontankäufen zugängliche Klein- und Billigmöbel umfasst, **die Art der Berechnung der Mehrwertsteuer und die sich daraus ergebenden Konsequenzen, wenn ein „steuerfreier“ oder „schwarzer“ Einkauf im Sinne eines Rabatts in der Höhe der im Bruttoverkaufspreis enthaltenen Mehrwertsteuer angeboten wird, weitgehend fremd ist.**

Wird daher ein Geschenk von 20 % Mehrwertsteuer „auf ein Möbelstück Ihrer Wahl“ angekündigt, legt dies das Verständnis nahe, dass bei Kauf eines Möbelstücks ein Rabatt in der Höhe der im Bruttoverkaufspreis enthaltenen Mehrwertsteuer (hier: 20 %) gewährt wird.

Weiters **präzisiert der OGH praxisrelevant die Erwartungshaltung, welche mit einem angekündigten Mehrwertsteuer-geschenk „auf ein Möbelstück Ihrer Wahl“ verbunden wird.** Es ist (zusätzlich) irreführend, wenn tatsächlich nicht ein unmittelbarer Rabatt beim Ankauf des im Rahmen der Aktion gewählten und gekauften Möbelstücks, sondern nur mittels eines erst bei einem weiteren späteren Einkauf einlösbaren Gutscheins über die zunächst „ersparte“ Mehrwertsteuer gewährt wird.

Außerdem bestätigt der OGH seine bisherige Rechtsprechung, dass **Aufklärungen über den wahren Sachverhalt in einem Fernsehwerbespot durch bloß eine wenige Sekunden lange Einblendung am Ende des Spots sowie durch ein leicht zu übersehendes Sternchen bei einer blickfangartigen Ankündigung (ohne jede akustische Verdeutlichung) nach der erforderlichen Beurteilung im Einzelfall nicht genügend** seien.

Ein aufklärender Hinweis könne eine Täuschung durch eine mehrdeutige Werbeaussage allgemein nur verhindern, wenn er von den angesprochenen Verkehrskreisen auch wahrgenommen wird. Dies setzt im Regelfall gleiche Auffälligkeit voraus, wobei maßgebend ist, ob ein durchschnittlicher informierter ständiger Verbraucher den aufklärenden Hinweis wahrnimmt, wenn er mit der Werbeaussage konfrontiert wird.¹

III. ANMERKUNG:

Der OGH hat angesichts der Ausweitung derartiger irreführungsgerechter Mehrwertsteuer-Ersparnis-Werbungen **deutliche und erfreulich praxisrelevante Klarstellungen** vorgenommen.

Die vom OGH gebilligte Beurteilung der Vorinstanzen konnte zwar aus den Kriterien seiner bisherigen Irreführungs-Judikatur durchaus abgeleitet werden, allerdings bedurfte es, wie die Anzahl der Beschwerden zeigt, offenbar dennoch einer höchstgerichtlichen Präzisierung zum Verständnis des – rechtlich nach einer „Maßfigur“ zu beurteilenden – österreichischen Durchschnittsverbrauchers über die Höhe der von ihm erwarteten Vergünstigung, wenn ihm ein „20 % Mehrwertsteuer-Geschenk“ in Aussicht gestellt wird. Der von der Beklagten vertretenen These, dass entgegen der hier plakativ hervorgehobenen quantitativen Ersparnis von 20 % in Österreich jedermann wüsste, dass es sich dabei in Wahrheit doch nur um einen wesentlich geringeren Preisnachlass von 16,67 % handle, den man sich durch komplizierte Kopfrechnung vom Verkaufspreis selbst herunter rechnen könne, hat der OGH eine Absage erteilt.

Es ist sohin – unter dem Vorbehalt, dass jeweils im Einzelfall die konkrete Werbung zu beurteilen ist – in der Regel irreführend, eine 20 %ige Mehrwertsteuer-Ersparnis vorzugaukeln. Dem Durchschnittsverbraucher ist nämlich nicht bekannt, dass die von einem ihm in der Regel unbekanntem Netto-Verkaufspreis des Verkäufers ausgehend aufgeschlagene 20 %ige Mehrwertsteuer (hier: für

Eine Werbung mit „20 % MwSt geschenkt“ ist deshalb jedenfalls zur Irreführung geeignet, weil laut höchstgerichtlicher Klärung dem Durchschnittsverbraucher nicht bekannt ist, dass damit nur ein Rabatt von 16,67 % gegeben wird.

Möbel) heruntergerechnet von dem für den Durchschnittsverbraucher allein zugänglichen und für ihn allein maßgeblichen Verkaufspreis dann doch nur 16,67 % beträgt.

Zwar mag es für den Unternehmer üblich und vergleichbar leicht zu berechnen sein, 20% auf eine Nettopreisbasis aufzuschlagen. Abgesehen davon, dass österreichische Durchschnittsverbraucher keine derart benagelten Kopfrechner sind, dass sie unmittelbar eine komplexe Division auf 16,67 % durchführen und damit die wahre „Ersparnis“ ermitteln könnten, ist auch nicht vorzusetzen, dass ihnen die Art der Berechnung der Mehrwertsteuer und die daraus folgende, für sie nachteilige Konsequenz einer bloß geringeren als der ausgelobten Ersparnis bekannt wäre.

Der OGH folgt damit weiter seiner grundsätzlich strengen Linie der ständigen Rechtsprechung, dass für die Irreführungseignung zu prüfen ist,

- a) wie ein durchschnittlich informierter und verständiger Interessent für das Produkt, der eine dem Erwerb solcher Produkte angemessene Aufmerksamkeit aufwendet, die strittige Ankündigung versteht²;
- b) ob dieses Verständnis den Tatsachen entspricht;
- c) ob eine nach diesem Kriterium unrichtige Angabe geeignet ist, den Kaufinteressenten zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er sonst nicht getroffen hätte³.

Der objektive Mitteilungsgehalt einer Angabe ist nach dem *Gesamteindruck* zu ermitteln⁴. Maßgebend ist dabei – siehe oben – das Verständnis eines durchschnittlich informierten und verständigen Adressaten, der eine dem Anlass angemessene – unter Umständen daher auch bloß „flüchtige“ Aufmerksamkeit aufwendet⁵. Dabei ist der Gesamteindruck nicht immer identisch mit dem Gesamthalt. Werden Ankündigungsteile blickfangartig herausgestellt, **muss auch der Blickfang für sich allein zutreffend sein**⁶. Ein **aufklärender Hinweis** kann die Ir-

reführungseignung **nur bei ausreichender Deutlichkeit** beseitigen⁷. Bei einer mehrdeutigen Angabe muss der Werbende stets die für ihn ungünstigste Auslegung gegen sich gelten lassen, wenn ein nicht unbedeutlicher Teil des angesprochenen Publikums die Äußerung in diesem ungünstigsten Sinn verstehen kann (sogenannte „**Unklarheiten-Zweifelsregel**“)⁸.

Nur nebenbei: Abgesehen davon, dass der OGH in ständiger Judikatur die Frage der Irreführungseignung als Rechtsfrage beurteilt, hatte im zugrunde liegenden Sachverhalt auch eine vom Kläger durchgeführte Meinungsumfrage ein überwiegendes Verbraucherverständnis bestätigt, dass bei einer derartigen Werbeankündigung tatsächlich eine quantitative Ersparnis in der Höhe von 20 % ausgehend vom Verkaufspreis erwartet wurde.

Auch die weiteren Ausführungen des OGH, dass sich ein Durchschnittsverbraucher **bei der Ankündigung eines Preisnachlasses im Rahmen einer Werbeaktion „auf das Möbelstück der Wahl“ im Zweifel den Preisnachlass sofort erwarte** und nicht davon ausgeht, dass er erst nachträglich einen Gutschein erhält, den er für einen weiteren späteren Ankauf eines anderen Möbels einlösen kann, somit im Ergebnis zweimal einkaufen muss, bzw. dass undeutliche oder gar fehlende Aufklärungshinweise im Hörfunk und TV nicht die Irreführungseignung entschuldigen, die durch einen plakativen, sei es optisch oder akustisch hervorgehobenen Blickfang bewirkt wurden, halten sich im Rahmen der bisherigen Rechtsprechung des OGH.

Sowohl aus Sicht der Mitbewerber, der Konsumenten und der Allgemeinheit ist eine derart kohärente Fortführung der Irreführungsjudikatur zu begrüßen. Damit steht weiteren Auswüchsen von Werbung mit bloß vermeintlicher Mehrwertsteuerersparnis ein deutliches Warnsignal entgegen. Eine um sich greifende „Verwilderung“ sollte unter Verweis auf das OGH-Erkenntnis abzustellen sein. Freilich ist in der lauterkeitsrechtlichen Praxis wie bisher weiterhin jeweils auch eine Einzelfallprüfung vorzunehmen.

Blickfangartig hervorgehobene Ankündigungen dürfen nach ständiger Rechtsprechung des OGH nicht für sich zur Täuschung verleiten, wobei aufklärende Hinweise eine Irreführungseignung nur bei ausreichender Deutlichkeit verhindern können. Überdies sind unklare Äußerungen zu Lasten des Werbenden auszulegen.

¹ RIS-Justiz-RS0118488; zu Fernsehwerbespots insbesondere 4 Ob 220/12z; 4 Ob 68/13y.

² RIS-Justiz RS 0114366.

³ RIS-Justiz RS 0123292.

⁴ Text auf RIS-Justiz RS 0078352; RS 0078340; RS0043590.

⁵ Vergleiche 4 Ob 58/06t.

⁶ 4 Ob 163/08m - aonTV.

⁷ RIS-Justiz RS 0118488.

⁸ RIS-Justiz RS 0078524.

Neue Richtlinie für Know-how-Schutz der EU

Die neue EU-Richtlinie über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidriger Verwendung und Offenlegung ist binnen zwei Jahren (also bis Mitte 2018) in Österreich voraussichtlich im UWG umzusetzen.

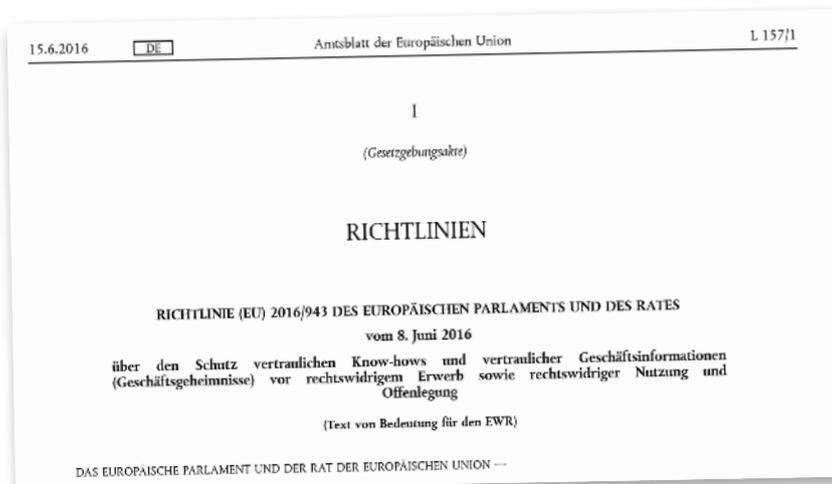
Das Gesetzgebungsverfahren zur Erlassung einer neuen EU-Richtlinie über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung wurde mit dem Beschluss des EU-Rats vom 27. Mai 2016 abgeschlossen. Diese Richtlinie 2016/943 vom 8. Juni 2016 ist am 15.6.2016

sächlich das UWG (Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb) betreffen soll.

Im Wirtschaftsbericht 2016 wird unter dem Titel Wettbewerb und Innovationen – Schutz von Know-how vor Diebstahl ebenfalls bereits darüber berichtet. Betriebliches Know-how ist wertvolles Betriebsvermögen mit einer bedeutenden Rolle für Wirtschaftswachstum und Förderung von Innovation (z.B. technisches Know-how, aber auch Marketingmethoden). Mit der Richtlinie über den Schutz von Geschäftsgeheimnissen soll der zersplitterten Rechtslage in der EU entgegengewirkt werden, die sich negativ auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Forschungspartnern auswirkt. Denn Industriespionage schädigt die europäische Wirtschaft und geht zulasten von Arbeitsplätzen.

Der Schutz von Know-how und Geschäftsgeheimnissen ist dort erforderlich, wo kein formaler Rechtsschutz (insbesondere kein Patent oder Gebrauchsmuster) zur Verfügung steht. Geschäftsgeheimnisse sind Informationen, welche folgende Kriterien erfüllen:

- ▶ Sie sind in dem Sinne geheim, dass sie weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich sind;
- ▶ sie sind von kommerziellem Wert, weil sie geheim sind;
- ▶ sie sind Gegenstand von den Umständen entsprechenden, angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch die Person, die die rechtmäßige Kontrolle über die Information besitzt.



im Amtsblatt der Europäischen Union (L 157/1) veröffentlicht worden und binnen zwei Jahren in nationales Recht umzusetzen.

Hintergründe des Vorschlags der Kommission aus dem November 2013 waren unter anderem das erhöhte Risiko hinsichtlich des Schutzes von Know-how und Geschäftsgeheimnissen in Folge vermehrten Outsourcings und längerer Lieferketten wie auch das Ziel der Erleichterung des Zugangs zu Risikokapital und Finanzierung, da es sich lohnen soll, innovativ zu sein. Laut einer Information des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWF) löst diese Richtlinie einen Umsetzungsbedarf in Österreich aus, der haupt-

Es muss dabei kein „absolutes“ Geheimnis vorliegen, damit ein Geschäftsgeheimnis geschützt ist. Neu ist das Erfordernis der angemessenen Geheimhaltungsmaßnahme. Damit müssen Unternehmen künftig Geschäftsgeheimnisse aktiv schützen und das im Streitfall nachweisen. Es ist daher jedenfalls empfehlenswert, in diesem Sinne IT-Maßnahmen zu setzen, Mitarbeiter zu schulen, interne Richtlinien zu erarbeiten und Verträge entsprechend zu gestalten.

Wie schon bisher in Österreich sind sowohl technische als auch kommerzielle Geschäftsgeheimnisse umfasst. Ein weitergehender Schutz wird in das Ermessen der Mitgliedstaaten gestellt. Die Richtlinie führt außerdem aus, dass Erfahrungen und Fähigkeiten, die Arbeitnehmer im normalen Verlauf ihrer Tätigkeit ehrlich erworben haben, von ihnen weiterhin genutzt werden dürfen, soweit es sich dabei nicht um Geschäftsgeheimnisse handelt.

Rechtswidriger Erwerb gilt nach der Richtlinie bei unbefugtem Zugang, unbefugter Aneignung sowie unbefugtem Kopieren von Dokumenten, Gegenständen, Materialien, Stoffen oder elektronischen Dateien, die das Geschäftsgeheimnis enthalten oder aus denen es sich ableiten lässt. Weiters besteht ein Schutz auch von „nur“ ableitbaren Geschäftsgeheimnissen. Dabei ist anders als nach dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag nicht nur die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung von Geschäftsgeheimnissen geschützt.

Neben einer Beschreibung der Tatbestände der rechtswidrigen Nutzung und Offenlegung sieht die Richtlinie weiters vor, dass auch Erwerb, Nutzung und Offenlegung bei Wissen oder Wissenmüssen der unmittelbaren oder mittelbaren rechtswidrigen Besitzerlangung durch den Vormann nicht erlaubt sind. Dasselbe gilt für das Herstellen, Anbieten und Inverkehrbringen von rechtsverletzenden Produkten.

Die Richtlinie enthält als zweiten wichtigen Bereich auch Bestimmungen über die Rechtsdurchsetzung im Fall der Verletzung von Ge-

schäftsgeheimnissen. Aus dem Erwägungsgrund 6 der Richtlinie folgt, dass für die Geltendmachung von Ansprüchen kein Wettbewerbsverhältnis vorausgesetzt wird. Vorgesehen ist, dass die im Fall der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen zur Verfügung stehenden Abhilfemaßnahmen verhältnismäßig sein müssen. Dabei ist auf den Wert des Geschäftsgeheimnisses, die Schwere und die Auswirkungen des Verhaltens sowie die Interessen Beteiligter und Dritter sowie gegebenenfalls der Verbraucher Rücksicht zu nehmen.

Eine während des Rechtssetzungsverfahrens strittige Frage war der Umgang mit Geschäftsgeheimnissen im Zuge von Prozessen. Es soll nicht passieren, dass in einem Prozess, bei dem es darum geht, ob eine Information ein schützenswertes Geschäftsgeheimnis ist, und/oder ob ein solches verletzt wurde, durch die zivilprozessualen Grundsätze und Verfahrensregeln genau das Gegenteil des Prozesszieles, nämlich die Offenlegung der Information erfolgt.

Weiters können zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen auch einstweilige Verfügungen erlassen werden, was in Österreich jetzt schon möglich ist. Darunter fallen unter anderem das Verbot des Herstellens etc. rechtsverletzender Produkte und deren Beschlagnahme. Auch hier ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden, für den Artikel 11 Parameter beschreibt.

Ähnliches gilt für das Hauptverfahren. Neben dem Gebot der Einstellung oder dem Verbot der Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses und dem Verbot der Produktion etc. rechtsverletzender Produkte können auch andere „geeignete Abhilfemaßnahmen hinsichtlich der rechtsverletzenden Produkte“ vorgesehen werden. Ergänzt wird das durch die Möglichkeit der Vernichtung rechtsverletzender Gegenstände. Die erwähnten geeigneten Abhilfemaßnahmen können – wie in Österreich bereits bekannt – der Rückruf oder die Beseitigung rechtsverletzender Produkte sein.

Schließlich sieht die Richtlinie vor, dass dem Verletzten Schadenersatzansprüche zu-

Schon bisher gab es in den §§ 11 und 12 UWG einen Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. Nun wird ein solcher Know-how-Schutz EU-weit sichergestellt. Neu ist allerdings, dass man angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen treffen muss, was Unternehmen insbesondere in Form von dokumentierten IT-Maßnahmen, internen Richtlinien, Schulungen für Mitarbeiter und entsprechenden Vertragsgestaltungen vorsehen sollten.

zugestehen sind, wobei hier wie schon in anderen Zusammenhängen ein europarechtlicher Schadenersatzbegriff angewendet wird, der auch den entgangenen Gewinn des Geschädigten, durch die Rechtsverletzung erzielte unlautere Gewinne und gegebenenfalls immaterielle Schäden umfasst. Alternativ kann ein aus Lizenzgebühren abgeleiteter Pauschalbetrag angesetzt werden.

Ein gewisses natürliches Spannungsverhältnis bringt diese Richtlinie im Verhältnis zur Meinungsäußerungsfreiheit, zur Medienfreiheit und betreffend den Schutz von Whistleblowern (also Hinweisgebern bzw. in weiterer Folge Kronzeugen), was auch in manchen Stellungnahmen vorgebracht wurde. Laut Richtlinie darf jemandem, der ein Fehlverhalten aufdeckt, ein allfälliger Geheimnisverrat nicht zum Verhängnis werden, wenn er in der Absicht gehandelt hat, das allgemeine öffentliche Interesse zu schützen. Auch dürfen Arbeitnehmer ihre ehrlich erworbenen Erfahrungen und Fähigkeiten wei-

terhin ungehindert nutzen und ihre Mobilität darf nicht beschränkt werden. Hier ist wie so oft ein angemessener und sachgerechter Interessensausgleich zielführend.

Die Richtlinie ist außerdem ein Beispiel dafür, dass die österreichische Rechtslage im Bereich des Immaterialgüterrechts und des Lauterkeitsrechts einen hohen Standard mitbringt. Manche Vorschriften werden beinhalten, was es im österreichischen Recht ohnedies schon gibt. Dessen ungeachtet sollte durch die Umsetzung eine weitere Verbesserung des Rechtsschutzes von Geschäftsgeheimnissen zu erwarten sein, zumal damit dann eine europaweite Harmonisierung verbunden ist.

Eine Arbeitsgruppe im Wirtschaftsministerium unter Einbindung des Justizministeriums und anderer Institutionen ist bereits mit den Überlegungen zur Eingliederung in das UWG beschäftigt, wobei der Schutzverband mit seinem Geschäftsführer Mag. Hannes Seidelberger als Experte vertreten ist.

Kartellrechtsnovelle 2016

Aufgrund einer EU-Richtlinie zur Erleichterung von Schadenersatzklagen bei Kartellrechtsverstößen ist eine Ergänzung des Kartellgesetzes und des Wettbewerbsgesetzes erforderlich.



DR. RAINER TAHEDL,
em. RA, Jurist im
Schutzverband gegen
unlauteren Wettbewerb

Nach der EU-Kartellschadenersatzrichtlinie (RL 2014/104/EU), die nach umfangreichen Vorarbeiten und Konsultationen Ende 2014 in Kraft getreten ist, haben die Mitgliedstaaten binnen zwei Jahren entsprechende Vorschriften zu erlassen, um die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach Wettbewerbsrechtsverletzungen (Kartellrechtsverstößen) zu erleichtern. Dadurch soll das „private enforcement“ (die Ahndung von Kartellrechtsverstößen durch zivilrechtliche Klagen) ergänzend zur behördlichen Verfolgung von unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen („public enforcement“) gestärkt werden.

ÄNDERUNGEN IM KARTELLGESETZ (KartG)
Der vorliegende Entwurf des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) sieht eine grundlegende Neufassung der bestehenden Regelung(en) im KartG vor, die sich nicht nur auf Kartelle (wettbewerbsbeschränkende Absprachen) sondern auch auf den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung bezieht. Ausgehend von einer Reihe begrifflicher Definitionen, die von der EU-Richtlinie vorgegeben wurden, soll der 5. Abschnitt des KartG durch umfassende materiellrechtliche und prozessuale Sonderregelungen ergänzt werden. So wird die Verjährungsfrist für Ersatzansprüche künftig fünf Jahre be-

tragen (anstatt drei Jahre wie für allgemeine Schadenersatzansprüche), der Ersatz des Schadens auch den entgangenen Gewinn umfassen und grundsätzlich die (widerlegliche) Vermutung gelten, dass ein Kartell zwischen Wettbewerbern einen Schaden verursacht (eine solche Beweislastumkehr zu Lasten der beklagten Partei soll laut dem Entwurf auch bei einer Überwälzung des Schadens an mittelbare Abnehmer gelten). Wichtig ist auch die solidarische Haftung jedes der am Kartellrechtsverstoß beteiligten Unternehmen, von der allerdings (genauer definierte) kleine oder mittlere Unternehmen ausgenommen sein sollen (eine ähnliche Einschränkung der Haftung soll für Kronzeugen gelten).

Entsprechend den komplexen Fragen, die sich bei solchen „follow on“-Prozessen etwa bei Anträgen auf Offenlegung von Beweismitteln ergeben könnten, sind die betreffenden Regelungen hier besonders umfassend und detailreich konzipiert. Auch andere wesentliche Punkte, wie die Hemmung der Verjährung des Ersatzanspruchs, insbesondere während der Dauer des wettbewerbsbehördlichen Verfahrens, sollen möglichst genau geregelt werden.

Neben diesen richtlinienbedingten Ergänzungen sollen noch weitere Änderungen gelten:

- So ist vorgesehen, dass das Kartellgericht zwecks Erhöhung der Verfahrenstransparenz künftig nicht nur stattgebende sondern auch ab- oder zurückweisende rechts-

kräftige Entscheidungen zu veröffentlichen hat (einschließlich Entscheidungen über Anträge auf Erlassung einstweiliger Verfügungen) und zudem bei Settlement-Vereinbarungen keine verkürzten, begründungslosen Entscheidungen mehr zulässig sind.

- Da häufig kritisiert wurde, dass kartellgerichtliche Entscheidungen oft von Sachverständigen-Gutachten geprägt sind, die kaum überprüft werden könnten, soll künftig ein Rekurs gegen die kartellgerichtliche Entscheidung auch wegen Feststellungsmängeln möglich sein, wenn sich „aus den Akten erhebliche Bedenken ... ergeben“. Dies würde in diesem Rahmen grundsätzlich eine zweite Tatsacheninstanz (OGH als Kartellobergericht) schaffen. Parallel dazu sollen die Sachverständigen für Kartellangelegenheiten der qualitätssichernden Kontrolle des Sachverständigen- und Dolmetscherge-

setzes (SDG) unterworfen werden.

- Bei Hausdurchsuchungen soll die Position der Bundeswettbewerbsbehörde gestärkt werden, indem der Zugang zu elektronisch abrufbaren Daten – einschließlich solcher, die auf externen Laufwerken gespeichert sind – durch Geldstrafen erzwungen werden kann.

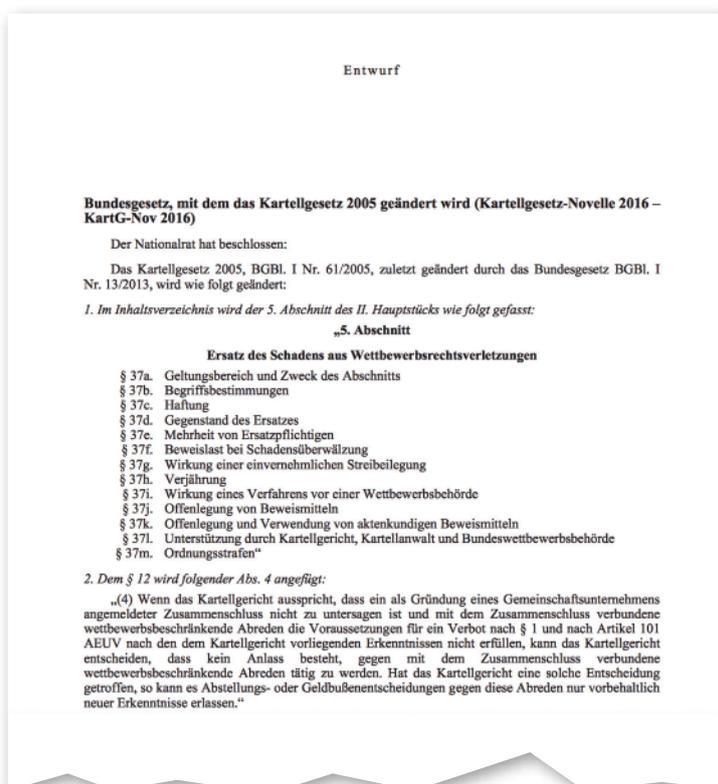
- Darüber hinaus greift der Entwurf einige Anregungen aus der Vollzugspraxis auf und modifiziert die Bestimmungen über den Kostenersatz, die Gerichtsgebühren und die Bestellung der Laienrichter.

Der Text des Entwurfs und die ausführlichen Erläuterungen dazu sind auf der Website des Parlaments unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00230/index.shtml abrufbar.

ÄNDERUNG IM WETTBEWERBSGESETZ (WettbG)

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWF) hat im Oktober 2016 den Entwurf für ein Gesetz vorgelegt (Wettbewerbsrechtsänderungsgesetz 2016, WettbRÄG), durch das verschiedene Bestimmungen im Wettbewerbsgesetz (WettbG) und im Nahversorgungsgesetz (NVG) geändert bzw. ergänzt werden sollen.

Das WettbG regelt die Aufgaben und Befugnisse der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB). Das NVG enthält neben Vorschriften zur Sicherung der Nahversorgung auch Bestimmungen über „Kaufmännisches Wohlverhalten“: Verhaltensweisen



von Unternehmern im geschäftlichen Verkehr untereinander können untersagt werden, wenn sie geeignet sind, den leistungsgerechten Wettbewerb zu gefährden.

Die Änderungen im WettbG sind erforderlich, weil die aktuelle Kartellgesetz-Novelle auch die Tätigkeit der BWB betrifft. Darüber hinaus werden die notwendigen Änderungen zum Anlass genommen, weitere Ergänzungen des WettbG und des NVG vorzuschlagen. Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) wird durch das WettbRÄG nicht berührt.

Der Entwurf sieht zusammengefasst Folgendes vor:

- ▶ Anpassung der Kronzeugen-Regelung an die EU-Schadenersatz-Richtlinie.
- ▶ Regelung der Voraussetzungen für eine Offenlegung von Beweismitteln durch die BWB in Schadenersatzverfahren.
- ▶ Verstärkte Zusammenarbeit der BWB mit Verwaltungsbehörden, Strafverfolgungsbehörden und der Finanzmarktaufsicht.
- ▶ Veröffentlichung von Geldbußen-Anträgen der BWB auf ihrer Website.
- ▶ Unverzügliche Veröffentlichung des Spruchs von rechtskräftigen Entscheidungen des Kartellgerichts durch die BWB auf ihrer Website, samt Namen des Kronzeugen.
- ▶ Klarstellung, dass die BWB berechtigt ist, im Rahmen einer Hausdurchsuchung auf sämtliche geschäftlichen Unterlagen zuzugreifen, auf die „im oder vom Unternehmen aus zugegriffen werden kann“. Nach den Erläuterungen soll sich diese Bestimmung insbesondere auch auf Daten beziehen, die auf externen Servern oder Clouds gespeichert wurden.
- ▶ Erweiterung der Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen: Nicht allein die Umsätze der jeweils beteiligten Unternehmen sollen für die Anmeldepflicht entscheidend sein, sondern auch der Preis („Wert der Gegenleistung“), der für die Übernahme des Unternehmens bezahlt wird (Transaktionswert). Auch internatio-

nal bzw auf EU-Ebene wird dies diskutiert. Grund dafür ist, dass manche problematische Unternehmensübernahmen – vor allem im digitalen/IT-Bereich, aber auch bei Verkehrsunternehmen – wegen relativ geringer Umsätze des gekauften Unternehmens (bei dennoch großem Marktanteil) keiner Fusionskontrolle unterworfen waren, obwohl bei den Transaktionen insbesondere wegen der erworbenen Technologie (bzw Daten) oder aus Marktpositionierungsgründen Milliardenbeträge gezahlt wurden und eine marktbeherrschende Stellung entstand. Für Österreich wird eine Kaufpreis-Aufgriffsschwelle von EUR 350 Mio vorgeschlagen.

- ▶ Änderung des NVG: § 1 Abs 2 NVG (in der geltenden Fassung) nennt als unzulässige Verhaltensweisen insbesondere das Anbieten oder Fordern, Gewähren oder Annehmen von Geld oder sonstigen Leistungen, auch Rabatten oder Sonderkonditionen, zwischen Lieferanten und Wiederverkäufern, die sachlich nicht gerechtfertigt sind, vor allem, wenn zusätzlichen Leistungen keine entsprechenden Gegenleistungen gegenüberstehen. Diese Bestimmung soll nun wie folgt ergänzt werden: „Solche Verhaltensweisen sind insbesondere das Anbieten oder Fordern, Gewähren oder Annehmen von Geld oder sonstiger Leistungen, auch von Rabatten, Sonderkonditionen, *besonderen Ausstattungen, Rücknahmeverpflichtungen oder Haftungsübernahmen*, zwischen Lieferanten und Wiederverkäufern, die sachlich nicht gerechtfertigt sind, vor allem, wenn zusätzlichen Leistungen keine entsprechenden Gegenleistungen gegenüberstehen.“

Der Entwurf samt Erläuterungen des Wettbewerbsrechtsänderungsgesetzes 2016 ist auch auf der Website des Parlaments unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00248/index.shtml abrufbar.

Die Kartellrechtsnovelle 2016 betrifft primär die Erleichterung von Schadenersatzklagen bei Kartellrechtsverstößen in Umsetzung einer EU-Richtlinie. Darüber hinaus sind weitere Änderungen enthalten, welche neben Verfahrensvorschriften und der Veröffentlichung von Entscheidungen die Erweiterung der Zusammenschlusskontrolle und das Nahversorgungsgesetz betreffen.

Foto: weedeznig | Fotolia



Neu im UWG: Bestpreisklausel-Verbot für Hotelbuchungsplattformen

Internet-Reisebuchungsplattformen ist es künftig untersagt, von Hotels zu verlangen, nirgendwo günstigere Preise als auf ihrer Plattform anzubieten.

BUCHUNGSPLATTFORMEN VERLANGEN BESTPREIS-ZUSICHERUNG

Die Vermittlung von Hotelzimmerbuchungen durch Onlineplattformen wie Booking.com, HRS oder Expedia ist für viele Beherbergungsbetriebe von wesentlicher Bedeutung. In den Verträgen lassen sich die Buchungsplattformen von den Hotels und Pensionen oftmals exklusiv die „besten Preise“ zusichern: Den Beherbergungsbetrieben ist es untersagt, auf anderen Vertriebswegen (insbesondere anderen Plattformen) einschließlich der eigenen Hotel-Website günstigere Preise oder sonst attraktivere Bedingungen anzubieten.

Diese Praxis wurde seitens der Hotellerie und deren Interessensvertretung seit Längerem kritisiert: Die Beherbergungsbetriebe müssten sich diese Bestpreis-Klauseln von den mächtigen Buchungsplattformen aufzwingen lassen. Sie würden dadurch in ihrer Preisgestaltungsfreiheit wesentlich eingeschränkt und könnten daher z.B. nicht ausreichend flexibel auf Markt- bzw Nachfrageveränderungen reagieren.

Auch von den Kartellbehörden wurden solche Klauseln als unzulässige Wettbewerbsbeschränkung bzw Marktmachtmissbrauch beanstandet und in mehreren Ländern Europas Verfahren eingeleitet. In Österreich hatte bereits seit 2012 die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) entsprechende Klauseln von zwei großen Plattformen geprüft. Die Unternehmen erklärten schließlich, auf solche Klauseln verzichten zu wollen, allerdings sollte den Hotels weiterhin untersagt werden können, auf den hoteleigenen Webseiten günstigere Preise anzubieten.

BESTPREISKLAUSEL ALS AGGRESSIVE GESCHÄFTSPRAKTIK

Dieses Ergebnis der Prüfung durch die BWB wurde in der Folge als unzureichend angesehen und – auch aus Gründen der Rechtssicherheit – ein allgemeines gesetzliches Verbot für solche Klauseln gefordert. Umgesetzt wurde dies durch eine entsprechende Ergänzung des Anhangs zum UWG, der eine Liste von irreführenden (Z 1 – 23) bzw aggressiven (Z 24 – 32) Ge-

schaftspraktiken enthält, die unter allen Umständen als unlauter gelten.

So gilt ab nun gemäß Z 32 des Anhangs zum UWG jedenfalls als aggressiv:

Das Verlangen eines Betreibers einer Buchungsplattform gegenüber einem Beherbergungsunternehmen, dass dieses auf anderen Vertriebswegen inklusive seiner eigenen Website keinen günstigeren Preis oder keine anderen günstigeren Bedingungen als auf der Buchungsplattform anbieten darf.

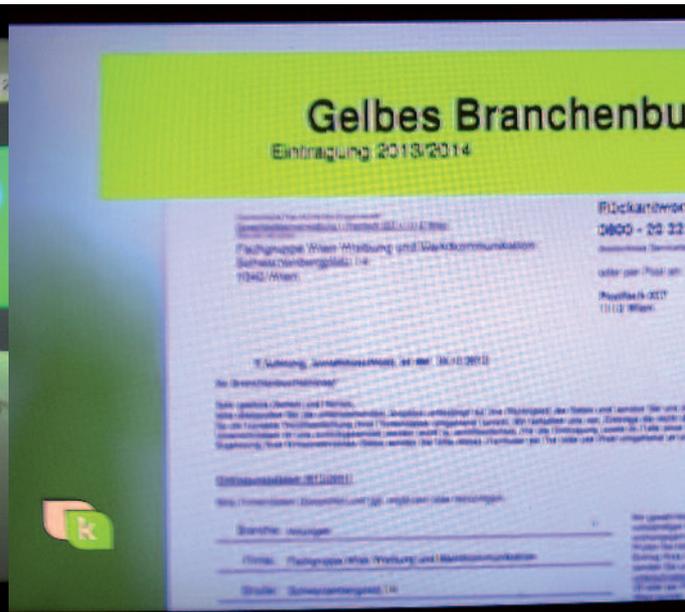
Nach dem neuen § 1a Abs 4 UWG sind solche Vereinbarungen absolut nichtig. Diese Bestimmungen sind auch auf Verträge anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten der Änderungen abgeschlossen wurden. Damit entfaltet diese Gesetzesänderung auch eine rückwirkende Anwendung und entsprechende bestehende Verpflichtungen enden automatisch ohne Zutun einer Partei. Buchungsplattformbetreiber können sich damit nicht mehr auf solche Klauseln berufen, selbst wenn sie Teil eines geltenden Vertrags sind.

Bei Nichteinhaltung dieser neuen Vorgaben können nicht nur die Vertragspartner, sondern auch Mitbewerber und andere klagebefugte Verbände Ansprüche nach dem UWG geltend machen.

ÄNDERUNG DES PREISAUSZEICHNUNGSGESETZES

Auch im Preisauszeichnungsgesetz (PrAG) ist nunmehr ausdrücklich normiert (siehe § 7 PrAG), dass die Preise für die Beherbergung vom Gastgewerbetreibenden *frei festgelegt* werden und *nicht durch Preisbindungs- oder Bestpreisklauseln durch Buchungsplattformbetreiber eingeschränkt* werden dürfen.

Die Änderungen im UWG und im PrAG sind mit 1.1.2017 in Kraft getreten.



Verurteilung wegen Sachwuchers bei wertlosem Online-Branchenverzeichnis

Nachdem der Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb in diesem Fall mit besonders vielen Betroffenen („Gelbes Branchenbuch 2013/2014“) eine gerichtliche Unterlassungsverfügung erwirken konnte und daraufhin die irreführenden Aussendungen gestoppt wurden, erfolgte nun einige Jahre später auch die strafrechtliche Verurteilung des Verantwortlichen Rene Steger.

IRREFÜHRENDE AUSSENDUNG

Wie damals in vielen Medien berichtet (z.B. ORF-Sendung *heute konkret*), versandte ab August 2012 eine zunächst nicht näher bezeichnete „Gewerbedatenverwaltung“ mit einer Postfachadresse in Wien tausende Formulare mit dem Briefkopf

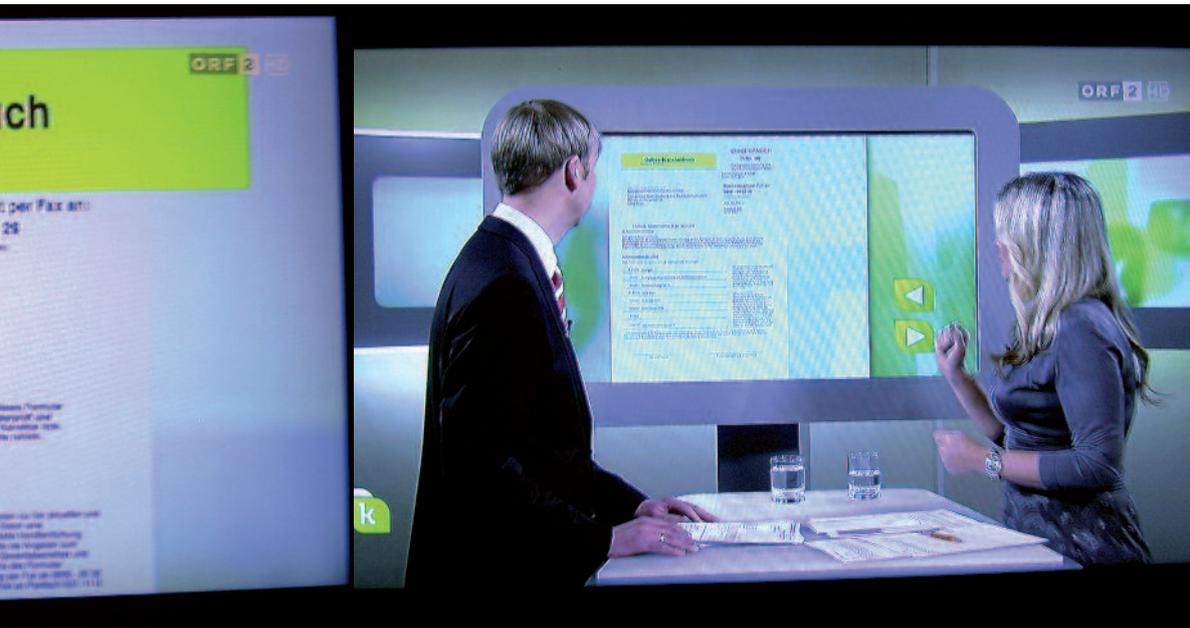
Firmendaten überprüfen und ggf. ergänzen oder berichtigen“ wurde den Empfängern suggeriert, dass dies ein kostenloser Datenabgleich der bekannten Gelben Seiten des Herold Verlags sei. Dass es sich dabei in Wahrheit um ein Angebot für eine teure, aber praktisch wertlose Eintragung in ein unbekanntes Internet-Branchenbuch handelte, war im Kleingedruckten versteckt.

Kurz nach Rücksendung des vermeintlichen Korrekturabzugs langte bei den Betroffenen eine Rechnung einer „Steger Gewerbedatenverwaltung“ aus München über € 1.428,— bzw in manchen Fällen sogar € 1.699,— ein. Bei Nichtbezahlung kamen trotz schriftlicher Irrtumsanfechtungen ständig weitere Zahlungsaufforderungen, Mahnungen und Klagsdrohungen. Verantwortlich für diese groß angelegte Branchen-

Gelbes Branchenbuch

Eintragung 2013/2014

Durch die Gestaltung der Aussendung und die Angaben auf dem Formular, wie etwa „Ihr Branchenbucheintrag“ und „Bitte



buch-Abzocke war – wie sich später herausstellte – ein Österreicher namens Rene Steger aus Graz-Umgebung.

KLAGE DES SCHUTZVERBANDES GEGEN UNLAUTEREN WETTBEWERB

Der Schutzverband brachte im Jänner 2013 für die von ihm vertretenen rund 1000 (!) betroffenen Unternehmen, Apotheken, Ärzte, Psychotherapeuten, Psychologen, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden, Hebammen, aber auch Pfarren, Gemeinden, Schulen, Kindergärten, Botschaften, Freiwillige Feuerwehren, diverse Vereine und zahlreiche andere Organisationen eine Klage auf Unterlassung dieser irreführenden Aussendungen samt Antrag auf ein Verbot der „Fruchtziehung“ beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz ein. Die Klage war mit einem Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung verbunden, mit der diese Aussendungen noch vor einer endgültigen Entscheidung über die Klage verboten werden sollten.

Dem Sicherungsantrag wurde vollinhaltlich stattgegeben: Mit Beschluss vom 8.3.2013, 10 Cg 1/13b, untersagte das Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz diese irreführenden Branchenbuch-Aussendungen mit sofortiger Wirkung und verbot Herrn

Steger ausdrücklich auch, Zahlungen zu fordern. Das Gericht begründete seine Entscheidung – wie von uns vorgebracht – unter Hinweis auf § 28a UWG damit, dass das betreffende Formular aufgrund seiner Aufmachung und Textierung insgesamt den irreführenden Eindruck erweckte, es handle sich hier um eine kostenlose Korrektur in den bekannten „Gelben Seiten“.

Die Entscheidung des Gerichts, die im anschließenden Hauptverfahren in Form eines entsprechenden (Versäumungs-)Urteils rechtskräftig wurde, war ausführlich begründet und stand/steht im Einklang mit der Rechtsprechung des OGH: Wenngleich Unternehmen für ihre Geschäftspost ein gewisses Maß an Aufmerksamkeit aufwenden, so bedeutet dies nicht, dass sie Aussendungen auch dann detailliert studieren müssen, wenn diese schon durch ihre (geschickte) Gestaltung die naheliegende Erwartungshaltung hervorrufen, es wäre nur etwas zu ergänzen und wieder zurückzusenden. Das Bestehen auf oder das Durchsetzen von Zahlungsansprüchen gegen solcherart Getäuschte stellt eine sonstige unlautere Handlung nach § 1 Abs 1 Z 1 UWG dar (siehe dazu auch schon *Schutzverband stoppt „Gelbes Branchenbuch“-Schwindel* in RuW Juni 2013, Nr. 181, S 23 ff).

Die Aussendung für ein Gelbes Branchenbuch durch eine „Gewerbedatenverwaltung“ mit der Aufforderung, die Firmendaten zu überprüfen und zu korrigieren bzw. ergänzen, wurde von tausenden Betroffenen irrtümlich zurückgeschickt. Aufgrund der Klage des Schutzverbandes konnte diese Branchenbuch-Abzocke als irreführend untersagt und damit gestoppt werden.

Aufgrund der zahlreichen Eingaben des Schutzverbandes und von Betroffenen war auch ein Strafverfahren anhängig, was nach hunderten Einvernahmen durch die Polizei und einer Anklage beim Landesgericht Graz schließlich zu einer Verurteilung wegen Sachwuchers geführt hat. Dabei betrug der Wert dieser „Eintragung“ laut Sachverständigengutachten nicht einmal 1% des mittels Rechnung bei einer (in der Regel irrtümlichen) Unterschrift verlangten Betrages.

STRAFVERFAHREN GEGEN DEN VERANTWORTLICHEN RENE STEGER

Neben dem Antrag auf Erlassung einer zivilrechtlichen Untersagungsverfügung brachte der Schutzverband weiters eine umfassende Strafanzeige gegen Rene Steger insbesondere wegen schweren, gewerbsmäßigen Betrugs ein. Viele Unternehmen, die irrtümlich bzw. unter dem Druck der ständigen Mahnungen gezahlt hatten, nützten die Möglichkeit, sich dem Strafverfahren kostenfrei als sogenannte Privatbeteiligte anzuschließen um auf diese Weise zu versuchen, ohne teure Zivilklage im Falle eines Schuldspruchs einen Rechtstitel auf Rückzahlung des Betrages zu erlangen. Das Ermittlungsverfahren wurde hier allerdings zunächst – unverständlicherweise – „mangels Täuschungsabsicht“ des Beschuldigten eingestellt. Auch umfassende Anträge mehrerer betroffener Unternehmer auf Fortsetzung des Strafverfahrens konnten daran nichts ändern. Die zivilrechtliche Entscheidung mit der klaren Feststellung einer Irreführungseignung lag zu diesem Zeitpunkt allerdings noch nicht vor.

In der Folge wurde das Strafverfahren schließlich fortgesetzt und von der Staatsanwaltschaft Graz eine Anklageschrift gegen Rene Steger wegen Sachwuchers nach § 155 Strafgesetzbuch (StGB) eingebracht: *Wer gewerbsmäßig die Zwangslage, den Leichtsinns, die Unerfahrenheit oder den Mangel an Urteilsvermögen eines anderen dadurch ausbeutet, dass er sich oder einem Dritten für eine Ware oder eine andere Leistung einen Vermögensvorteil versprechen oder gewähren lässt, der in auffallendem Missverhältnis zum Wert der eigenen Leistung steht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wenn er jedoch durch die Tat eine größere Zahl von Menschen schwer geschädigt hat, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.*

In der Hauptverhandlung vor dem Landesgericht für Strafsachen Graz im November 2016, bei welcher auch Schutzverband anwesend war, kam es zum erwarteten

Schuldspruch: Rene Steger wurde wegen Sachwuchers zu einer (bedingten) Freiheitsstrafe von zwölf Monaten und einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen verurteilt. Den Privatbeteiligten wurden jeweils Rückzahlungsansprüche in der beantragten Höhe zugesprochen. Das Urteil ist rechtskräftig (LG für Strafsachen Graz, 11 Hv 24/16i, 8.11.2016).

BEURTEILUNG ALS SACHWUCHER/ BETRUG NICHT ANGEKLAGT

Wie von der Staatsanwaltschaft vorgebracht, erkannte das Gericht den Angeklagten für schuldig, den Leichtsinns und teilweise auch die Unerfahrenheit der von ihm angeschriebenen, rund 300.000 österreichischen Unternehmen und Institutionen, die bereits Kunden von Herold waren, dadurch ausgebeutet zu haben (bzw. versucht zu haben), dass er sich für seine Leistung (Eintrag in sein Online-Branchenbuch) ein Entgelt versprechen ließ, das in auffallendem Missverhältnis zum Wert der eigenen Leistung stand. Der Sachverständige, der dem Verfahren beigezogen worden war, bestimmte den Wert einer Eintragung in dieses Branchenbuch mit lediglich € 10 für zwei Jahre (€ 5 pro Jahr), so dass die geforderten € 1.428,- (bzw. teilweise € 1.699,-) eklatant überhöht waren.

Im konkreten Fall erfolgte die strafrechtliche Verurteilung damit allein auf Basis des § 155 StGB, der als objektives Tatbestandsmerkmal auf ein grobes Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung abstellt. Allerdings nicht angeklagt wurde, dass die Empfänger primär über die Herkunft des Korrekturabzugs getäuscht worden waren, indem hier ein Formular versandt wurde, dass zu Verwechslungen mit den Gelben Seiten des Herold Verlags führte. Aus diesem Grund hätte nach unserer Ansicht auch eine Anklage und Verurteilung auf Basis des Betrugstatbestandes nach den §§ 146 ff StGB erfolgen können, die bei einer vermögensschädigenden Täuschung über Tatsachen eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren vorsehen.

EuGH: Marktstandvermieter hat Verkauf von Produktfälschungen abzustellen

Die EU-Durchsetzungsrichtlinie zur Bekämpfung der Produktpiraterie gilt nicht nur für Online- sondern auch für physische Marktplätze. Auch deren Betreiber sind verpflichtet, gegen den Verkauf von gefälschten Waren vorzugehen.

Auf einem Marktplatz in Prag wurde gefälschte Markenware verkauft. Die Markeninhaber *Tommy Hilfiger*, *Lacoste* und *Burberry* stellten bei den tschechischen Gerichten den Antrag, dem Betreiber des Marktplatzes die Vermietung der Verkaufsflächen (Marktstände) an Händler mit gefälschten Waren zu untersagen. Sie brachten vor, dass gegen den Marktbetreiber eine solche Anordnung erlassen werden könne, weil er eine „Mittelsperson“ sei, deren Dienste von einem Dritten zwecks Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums in Anspruch



Foto: ipw2press | Fotolia

genommen würden (siehe Art. 11 der Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums; diese Bestimmung wurde in nationales tschechisches Recht umgesetzt in Art 4 Abs 3 Gesetz Nr. 221/2006). Der EuGH habe in seiner Entscheidung *L'Oréal* (vom 12.7.2011, C 324/09) festgestellt, dass die Betreiber von Online-Marktplätzen aufgrund dieser Richtlinie dazu verpflichtet werden könnten, den Verkauf von Produktfälschungen abzustellen; dies müsse auch für physische Marktplätze gelten.

Die Gerichte erster und zweiter Instanz wiesen den Antrag ab, und zwar insbesondere mit der Begründung, dass dann im Ergebnis zB auch eine Elektrizitätsleitung oder die Ausstellung einer Gewerbeberechtigung an einen Händler ein die Verletzung von

Rechten des geistigen Eigentums ermöglichendes „Mittel“ darstellen würden. Der tschechische Oberste Gerichtshof hatte Zweifel an dieser Interpretation und legte den Fall dem EuGH zur Vorabentscheidung vor.

Mit seinem Urteil vom 7.7.2016, Rs C-494 (*Tommy Hilfiger Licensing LLC ua/Delta Center a.s.*), stellte der EUGH im Sinne der Antragsteller fest, dass ein Wirtschaftsteilnehmer, der Dritten Flächen auf einem Marktplatz anbietet, wo diese Fälschungen von Markenerzeugnissen zum Verkauf feilbieten, jedenfalls als „Mittelsper-

son“, deren Dienste von einem Dritten zwecks Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums in Anspruch genommen werden, qualifiziert werden muss. Der Richtlinie 2004/48 sei nicht zu entnehmen, dass ihr Anwendungsbereich auf den elektroni-

schen Handel beschränkt wäre.

Es sei daher unbeachtlich, ob die Zurverfügungstellung von Verkaufsstellen einen Online-Marktplatz oder einen physischen Marktplatz betreffe. Auch bezüglich der Art der gerichtlichen Anordnungen verwies der EuGH auf seine Entscheidung im Fall *L'Oréal* und führte

aus, dass die gerichtlichen Anordnungen sowohl wirksam und abschreckend als auch gerecht und verhältnismäßig sein müssten. Sie dürften folglich nicht übermäßig kostspielig sein und auch keine Schranken für den rechtmäßigen Handel errichten. Von der Mittelsperson könne keine generelle und ständige Überwachung ihrer Kunden verlangt werden. Hingegen könne die Mittelsperson durchaus gezwungen werden, Maßnahmen zu treffen, die erneute derartige Verletzungen durch denselben Händler verhindern.

BGH: Haftung von Amazon-Händlern für falsche Angaben Dritter

Zwei kürzlich veröffentlichte Urteile des deutschen Bundesgerichtshofs (BGH) verdeutlichen die weitreichende Haftung von Amazon-Händlern für irreführende Produktangaben.

Im ersten Fall hatte ein Händler eine Armbanduhr zu einem Preis von EUR 19,90 auf der Internetplattform angeboten, wobei über dem Preis "unverbindliche Preisempfehlung EUR 39,90" zu lesen war. Ein Mitbewerber klagte den Händler wegen unlauteren Wettbewerbs durch Irreführung, weil die Uhr zu

diesem Zeitpunkt bereits ein Auslaufmodell war und die angeführte Preisempfehlung nicht mehr galt. Obwohl die unverbindliche Preisangabe von Amazon stammte und auch nur der Plattformbetreiber selbst eine solche einstellen und verändern habe können, wurde die wettbewerbsrechtliche

Haftung des Händlers für die irreführende Angabe bejaht (BGH, 3. 3. 2016 – I ZR 110/15 – *Herstellerpreisempfehlung bei Amazon*).

Parallel dazu hatte sich der BGH mit dem Fall zu beschäftigen, dass eine von einem Händler auf Amazon angebotene Computermaus nachträglich durch einen anderen Händler mit einer markenrechtsverletzenden Bezeichnung versehen worden war (stellen mehrere Händler das gleiche Produkt bei Amazon-Marketplace zum Verkauf ein, werden sie regelmäßig auf der bereits erstellten Katalogseite des ersten Anbieters gelistet; die anderen Verkäufer können die bei Amazon eingegebene Produktbeschreibung ohne Zustimmung bzw Einflussmöglichkeit des ursprünglichen Erstellers nachträglich ändern). Der Markenrechtsinhaber klagte den ersten Händler (der seine Produktinformationen wie Produktnamen, Hersteller und Marke ursprünglich in die von Amazon bereitgestell-

te Maske eingegeben hatte) mit Erfolg, obwohl die Änderung der Markenbezeichnung nicht von ihm sondern von einem anderen Anbieter dieses Produkts vorgenommen worden war (BGH, 3. 3. 2016 – I ZR 140/14 – *Angebotsmanipulation bei Amazon*).

Der BGH begründet diese weitreichende Haftung von Amazon-Händlern (auch) für Angaben Dritter im Wesentlichen damit, dass es den Händlern zuzumuten sei, dauerhaft oder über einen längeren Zeitraum bei Amazon Marketplace eingestellte Angebote regelmäßig daraufhin zu überprüfen, ob die Angaben zu den Produkten nach wie vor stimmten oder ob – wie im zweiten Fall – Änderungen vorgenommen worden seien, was regelmäßig vorkomme und in Händlerkreisen bekannt sei. Nach der Rechtsmeinung des deutschen Höchstgerichts würden die Händler, indem sie dem Plattformbetreiber die Möglichkeit der Einflussnahme auf das Erscheinungsbild ihres Angebots einräumen, ohne sich ein vertragliches Entscheidungs- oder Kontrollrecht vorzubehalten, die Gewähr für die Richtigkeit der vom Plattformbetreiber vorgenommenen Angaben übernehmen. Ebenso wenig stehe der Haftung des ersten Händlers entgegen, dass Amazon es jedem weiteren Anbieter ermögliche, die vom ersten Anbieter erstellte Produktbeschreibung zu ändern (eine mögliche Haftung von Amazon selbst war hier jeweils nicht Gegenstand des Verfahrens).

Die Händler, die auf der Internet-Verkaufsplattform Amazon-Marketplace Produkte zum Verkauf anbieten, trifft nach dieser Rechtsprechung eine erhebliche Überwachungs- und Prüfungspflicht im Hinblick auf die aktuelle Richtigkeit der Angaben und auf mögliche Veränderungen der Produktbeschreibungen.



Diskussionsveranstaltung: Brexit und Geistiges Eigentum/Wettbewerbsrecht

Die Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (ÖV) veranstaltete am 28.11.2016 nach ihrer Generalversammlung eine öffentlich zugängliche Podiumsdiskussion zu den Folgen des Brexit (also des Austritts Großbritanniens aus der EU) für das IP- und das Kartellrecht und damit für die österreichische Wirtschaft.

Im Festsaal des Hauses der Kaufmannschaft (Spartenhaus) wurde von der ÖV und ihrem ehrenamtlichen Generalsekretär Mag. Hannes Seidelberger mit Unterstützung des gesamten Schutzverbandteams wieder eine besonders spannende Veranstaltung vor über 80 Gästen organisiert. Dabei konnte mit George Peretz ein Rechtsanwalt und Kronanwalt (QC – Queen Counsel) aus London von Monckton Chambers Rechtsanwälte gewonnen werden, welcher einen überaus informativen Einblick zu den Hintergründen des Brexit und seinen rechtlichen Konsequenzen insbesondere für den IP-Bereich und das Wettbewerbsrecht gab.

Rechtsanwalt Peretz erläuterte zunächst, warum es unter mehreren Gesichtspunkten eine Herausforderung sei, den Brexit zu erklären. So frage man sich, wieso Großbritannien so etwas mache und niemand weiß, was nun die Folgen dieses Votums seien. Ein wesentlicher Grund für den geplanten Austritt ist aus seiner Sicht die geografische Insellage und allgemein die Geschichte des Landes. So gibt es keine Landgrenze mit einem anderen europäischen Land. Die ständigen „Grenzerfahrungen“, die viele andere Europäer machten, die in einem anderen Land arbeiten, einkaufen etc., kennen die Briten in der Regel nicht.

Aus der Geschichte heraus haben die Bewohner Großbritanniens oft mehr Beziehung und auch mehr Verwandtschaft in Kanada, Australien und Neuseeland als in



Europa (in diesen Ländern leben überdies deutlich mehr Briten als in den anderen europäischen Ländern). Auch die englische Sprache zieht sie mehr in diese Länder und in die USA, und als weltweite Sprache Nummer 1 haben die britischen Schüler auch oft keine Motivation, eine Fremdsprache zu erlernen.

Dazu kommt das generelle Gefühl in Großbritannien, dass es der EU in vieler Hinsicht an ausreichender Legitimation

Die Diskutanten am Podium bei der ÖV-Veranstaltung zum Thema „Brexit und IP/Antritrust“

mangelt, auf ihre Mitgliedstaaten einzuwirken. Auch die Gesetzgebung in der EU ist wesentlich komplizierter als in Großbritannien. Damit fehlt es auch an einer entsprechenden Berichterstattung der britischen Medien über Themen der EU, welche oft als „boring“ (langweilig) angesehen werden. Auch ist der Eindruck entstanden, die Entscheidungen dort werden von „gesichtslosen Bürokraten“ in Brüssel getroffen.

Außerdem besitzt Großbritannien kein föderales System wie beispielsweise Österreich und Deutschland mit ihren Bundesländern und ist nicht daran gewöhnt, dass es unterschiedliche Rechtsebenen gibt bzw. das Europarecht sogar über dem britischen Recht steht. Besonders skeptisch ist immer gesehen worden, dass der Europäische Gerichtshof (EuGH) die Entscheidungen der britischen Höchstgerichte „overrulen“ kann bzw. ihnen die Leitlinien für ihre Entscheidungen bei europarechtlichen Fragen vorgibt. Andere Gründe sind laut Peretz noch die Wirtschaftskrise von 2008, der Euro, welcher in Großbritannien als „Desaster“ wahrgenommen wird, und die Einwanderung aus der EU. Die Folgen des Brexit-Referendums sind auch deshalb spannend, weil Großbritannien keine geschriebene Verfassung hat, wie Peretz als erfahrener Rechtsanwalt erläutert. Es ist daher unklar, wer nun die Austrittserklärung zu beschließen hat, was nun auch Gegenstand eines Verfahrens beim High Court ist.

Im Wettbewerbsrecht selber wird sich aus seiner Sicht unmittelbar nicht sehr viel ändern, weil das umgesetzte Europarecht grundsätzlich weiterhin anwendbar bleibt. Allerdings fällt die unmittelbare Kompetenz der EU-Kommission und des

EuGH jedenfalls weg. Langfristig könnte sich britisches Wettbewerbsrecht und das der EU durchaus voneinander entfernen.

Beim Recht des geistigen Eigentums wie etwa im Bereich der Unionismarken werden sich wohl Lösungen finden lassen, um auch hier für die Zukunft einen entsprechenden Schutz gewährleisten zu können. Hier meint Kronanwalt Peretz, dass die Lösung nicht so schwierig erscheint wie es manche derzeit sehen und berichtete quasi „live“ über den nur Stunden vorher verkündeten Beschluss der britischen Regierung, den Vertrag über das Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung doch zu ratifizieren, wodurch es trotz des Brexit bald in Kraft treten könnte.

Dieses Einheitspatent soll nach derzeitigem Stand in 26 Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten, wobei es Österreich als erster Vertragsstaat bereits im Jahr 2013 ratifiziert hat. Mittlerweile liegen die Ratifizierungen von elf Vertragsstaaten vor. Damit es in Kraft treten kann, müssen es 13 Staaten ratifizieren, darunter die drei Länder mit den meisten Patentanmeldungen, nämlich Großbritannien, Deutschland und Frankreich.

Bei der gleichzeitig stattfindenden Sitzung des Europäischen Rates für Wettbewerbsfähigkeit am 28. und 29.11.2016 in Brüssel kündigte die britische Regierung doch eher überraschend an, das nationale Ratifizierungsverfahren fortzusetzen. Dabei wurde aber gleichzeitig betont, dass es sich hier nicht um ein EU-Projekt handelt, sondern um eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen einzelnen Staaten. Mit diesem aktuellen Höhepunkt beendete George Peretz QC seinen umfassenden Überblick aus britischer Sicht.

Daran anschließend bot Universitätsprofessor Florian Schuhmacher, LL.M., von der Wirtschaftsuniversität Wien einen präzisen Überblick zu den einzelnen Rechtsbereichen des geistigen Eigentums wie Patentrecht oder Markenrecht in Bezug auf den Brexit. Dabei hielt er zunächst fest, dass der Ausgang des Referendums zu einem hypothetischen Austrittsszenario Großbritanniens aus der EU geführt habe, aber genaue Rahmenbedingungen dieses Austritts derzeit noch offen seien. Der politische Prozess des Austrittsverfahrens und die politische Lösung bestimmten diese Rahmenbedingungen. Man könne nur die möglichen rechtlichen Konsequenzen aufzeigen und allfällige Lösungsvorschläge bieten.

Das Austrittsverfahren beginne mit der Mitteilung an den Europäischen Rat, welche bisher noch nicht erfolgt ist. Die Details des Austritts sind dann in einem Abkommen auszuhandeln. Die Verträge der Europäischen Union finden ab dem Tag des Inkrafttretens des Abkommens bzw. bei keiner Einigung zwei Jahre nach der Mitteilung des Austritts keine Anwendung mehr, wobei eine einstimmige Verlängerung dieser Frist um ein Jahr möglich ist.

Die einzelnen Rechtsbereiche betreffend hielt Prof. Schuhmacher fest, dass der Austritt zunächst keine Auswirkung auf das EPÜ als Sammelpatent habe, weil das ein eigenes Übereinkommen sei. Bei dem Einheitspatent verweist er auf den Vorredner, wonach trotz Brexit offenbar nun eine Umsetzung auch dieses Projekts möglich erscheint.

Beim Markenrecht bleibt die Umsetzung der Markenrechtsrichtlinie ins nationale Recht erhalten, allerdings entfallen mit dem Austritt der Anwendungsvorrang des Unions-

rechts und die einheitliche Auslegung durch den EuGH. Bezüglich der Unionsmarkenverordnung (einheitliche Anmeldung einer Marke für die gesamte EU in Alicante) ist die Geltung auf das Gebiet der Union begrenzt. Die hier unmittelbar anwendbare VO verliert damit ihre nationale Geltung nach dem Austritt. Die Unionsmarken sind daher in Großbritannien nach einem Austritt nicht mehr geschützt. Als Optionen stehen eine Umwandlung in eine nationale Marke unter Berücksichtigung der Priorität, die Schaffung eines (nationalen) vereinfachten Umwandlungsverfahrens und eine nationale Regelung einer Benutzungsschonfrist offen. Hier wird abzuwarten sein, was im Austrittsabkommen ausverhandelt wird.

Das Gleiche gilt sinngemäß für die Geschmacksmuster, also die Musterschutzrichtlinie und die Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung. Bei den unterschiedlichen urheberrechtlichen Regelungen bleibt die Umsetzung zwar einmal erhalten, aber die Auslegung durch den EuGH und der Anwendungsvorrang fallen für Großbritannien weg. Das gilt auch für die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken. Die Produktpiraterieverordnung würde für eine Außengrenze mit Großbritannien und die Einfuhr in die Union gelten.

Beim Kartellrecht ist die Lage differenzierter zu sehen. Beim Kartellverbot und der Missbrauchsaufsicht ist zu beachten, dass das EU-Kartellrecht eine Anwendung im Fall der Auswirkung auf das Gebiet der Union („Auswirkungsprinzip“) beansprucht. Insoweit unterliegt die Geschäftstätigkeit von in Großbritannien niedergelassenen Unternehmen auch nach einem Austritt weiterhin dem EU-Kartellrecht. In Großbritannien selbst gilt dagegen nur mehr nationales Kartellrecht. Die britische Wettbewerbsbehörde würde aus dem Kreis des ECN (Netzwerk europäischer Kartellbehörden) ausscheiden. Die Bindungswirkung von Entscheidungen (etwa im Bereich von Schadenersatzklagen) entfällt. Bei der Fusionskontrolle entbindet die Anmeldung

und Freigabe nach der EU-FKVO nicht mehr von der Anwendung britischen Rechts und einer zusätzlichen Anmeldung bzw. Freigabe in Großbritannien.

Nach diesem rechtlichen Überblick bot Gabriele Benedikter von der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) eine sehr informative Übersicht über die wirtschaftlichen Eckdaten zwischen Österreich und Großbritannien, das die Nummer 8 in der Weltrangliste der österreichischen Zielmärkte ist. Die Warenimporte und Warenexporte stiegen 2015 um mehr als 6% an, wobei in diesem Jahr beim Export nach Großbritannien die Schallmauer von 4 Mrd. € durchbrochen und damit ein All-time-high-Ausfuhrrekord aufgestellt wurde. Der Handelsbilanzüberschuss beträgt rund 1,7 Mrd. €, was den dritthöchsten Überschuss weltweit für Österreich darstellt, nach den Wirtschaftsbeziehungen mit den USA und Frankreich.

Etwa die Hälfte der Exporte entfällt auf Maschinen und Fahrzeuge (PKW, Motoren, Kfz-Teile und -zubehör, Spezialmaschinen für Gewerbe und Industrie, Hebe- und Fördervorrichtungen). Die andere Hälfte besteht aus Metallwaren, Papier und Pappe, Fertigwaren (vor allem Spielautomaten, Mess- und Prüfinstrumente) und chemische Erzeugnisse (Antisera und Blutfraktionen). Weiters sind die vom Volumen her weniger großen Nahrungsmittelexporte wichtig für das Image Österreichs auf der Insel. Es wird geschätzt, dass von ca. 250 österreichischen Tochterfirmen 50 Unternehmen dort produzieren oder assemblieren. Bei den Anderen handelt es sich um Repräsentanzen und Vertriebsniederlassungen.

Von der Stimmungslage in Österreich ist ein Ausstieg laut Benedikter zwar keine gute Nachricht, aber insgesamt reagieren viele Geschäftsführer überraschend gelassen auf den Brexit. Problematisch sieht man vor allem die bevorstehende Volatilität des Wechselkurses. Bis zu einem Austritt der Briten (frühestens Ende 2018) gibt es ohnedies gar keine Änderungen und die Chancen bleiben auch danach intakt, insbesondere wenn

Ein Austritt Großbritanniens aus der EU (also der Brexit) führt insbesondere dazu, dass im Bereich des geistigen Eigentums kein Schutz mehr für Unionsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmuster auf der britischen Insel besteht. Hier wird abzuwarten sein, ob die Verhandlungen eine Lösung dafür vorsehen. Das sonstige bisher umgesetzte EU-Recht in Großbritannien bleibt zwar einmal bestehen, kann aber in Zukunft autonom abgeändert werden und unterliegt auch nicht mehr der Rechtsprechung des EuGH.

Die österreichische Wirtschaft ist allgemein mit einer Phase der Unsicherheit konfrontiert, was den britischen Markt betrifft. Das betrifft insbesondere die zukünftigen rechtlichen Rahmenbedingungen, welche noch festzulegen sind, als auch den Wechselkurs zwischen Euro und Pfund. Positiv ist zu bewerten, dass die britische Regierung sich trotz des geplanten Austritts bereit erklärt hat, beim Einheitspatent mitzumachen, weil es sich hier um ein Projekt von einigen Mitgliedsstaaten und nicht der ganzen EU handelt.

man innovative Produkte hat oder in Nischen tätig ist.

Aus Sicht der Wirtschaft wäre es jedenfalls wichtig, die Trennung rasch zu verhandeln und abzuwickeln, damit die Phase der Unsicherheit – nicht zuletzt mit Rücksicht auf die ohnehin großen Herausforderungen in der EU – möglichst kurz gehalten wird. Um den wirtschaftlichen Schaden möglichst gering zu halten, sollte die EU mit Großbritannien ein Abkommen aushandeln, mit dem es den Zugang zum europäischen Binnenmarkt behielt.

Dann berichtete Patenanwalt DI Alois Peham von der Siemens Österreich AG aus der Sicht eines großen österreichischen Industrieunternehmens: Großbritannien ist für Siemens ein wichtiger Markt. Der Konzern beschäftigt rund 14.000 Menschen auf der Insel und hält dort etwa 5000 aktive Patente und Patentanmeldungen. Der Brexit gefährdet keine laufenden Geschäfte oder Investitionen.

Es wird jedoch eine Periode mit großer Unsicherheit befürchtet, die generell die Beziehungen Großbritanniens mit der EU und anderen Handelspartnern betrifft. Dies gilt insbesondere auch für den IP-Sektor. Die überraschende Ankündigung der britischen Staatsministerin für geistiges Eigentum, Baroness Neville Rolfe, dass Großbritannien das Abkommen über das einheitliche Patentgericht ratifizieren werde, ist aus Sicht der Industrie ein erfreulicher erster Schritt, dem weitere vor allem in Bezug auf die Unionsmarke und das Gemeinschaftsgeschmacksmuster möglichst rasch folgen sollten, um so den Unternehmen die Möglichkeit zu geben, den Übergang zu planen und bestmöglich zu gestalten.

Schließlich führte Mag. Constantin Kletzer als Partner bei Geistwert Rechtsanwälte aus der Sicht eines mit vielen Anfragen dazu befassten Rechtsvertreters aus, dass der Brexit und seine Folgen in den Köpfen der Unternehmen in Österreich noch nicht ganz angekommen zu sein scheinen. Letztlich ist es aber die Aufgabe des Anwalts, dem Klienten

hier den Rücken frei zu halten, wenn z.B. jetzt munter Tochtergesellschaften im UK gegründet würden. In Großbritannien ist es jedenfalls so, dass die Rechtsanwaltskanzleien dort mittlerweile Kanzleiniederlassungen in Irland gründen, um einen Sitz in der EU zu haben.

Im Markenrecht wird sich bei den Unionsmarken einiges ändern. Zwar ist zu erwarten, dass bei den Austrittsverhandlungen auch eine Regelung über die Konversion von Unionsmarken in nationale britische Marken beschlossen wird. Doch diese Konversion wird voraussichtlich einiges an Aufwand bedeuten, und es ist zu befürchten, dass von den Markeninhabern dafür Gebühren verlangt werden. Allenfalls empfiehlt es sich, im UK auch bereits jetzt national Marken anzumelden. Um den Benutzungsregeln zu entsprechen, sollte die Benutzung einer Marke in Großbritannien und der EU separat dokumentiert werden.

Wichtig ist es, sich bereits jetzt rechtzeitig vor dem Brexit sämtliche Verträge anzusehen, die eine Auswirkung auf den Markt in Großbritannien haben, insbesondere Lizenz-, Vertriebs- und Abgrenzungsvereinbarungen. So stellen sich Fragen wie: Ist es wünschenswert, dass ein im Vertrag definiertes Vertragsgebiet einen Staat (Großbritannien) erfasst, der dann nicht mehr Mitglied der EU ist? Führt dies allenfalls zum Wegfall der Geschäftsgrundlage des Vertrages? Ebenso gilt es die Gerichtsstands- und Rechtsanwendungsklauseln zu prüfen, ob diese nach wie vor einen Sinn ergeben, insbesondere bei Verweis auf britisches Recht, wenn die Parteien darunter auch den Bestand an EU-Recht gemeint hatten. Allenfalls muss man Verträge kündigen oder nachverhandeln. Bei Neuabschluss von Verträgen ist schließlich zu überlegen, eine Brexit-Klausel einzufügen

Nach dieser ausführlichen Darstellung und Diskussion wurde schließlich wieder zu einem get-together bei einem Buffet eingeladen und dort der Meinungsaustausch fortgeführt.

WKÖ-Wettbewerbssymposium 2016

Bereits zum 14. Mal fand heuer das jährliche Wettbewerbssymposium der WKÖ zu kartellrechtlichen Themen statt, bei dem auch eine gemeinsam mit der BWB erstellte Informationsbroschüre präsentiert wurde.



WKÖ-WETTBEWERBSSYMPOSIUM

Mehr als 150 Teilnehmer folgten der Einladung der rechtspolitischen Abteilung der Wirtschaftskammer Österreich zu dieser Veranstaltung, die sich längst als zentrales, wettbewerbspolitisches Diskussionsforum in Österreich etabliert hat. Im Mittelpunkt der Erörterungen standen die bevorstehende Kartellrechtsreform, insbesondere die notwendige Umsetzung der EU-Kartellschadenersatzrichtlinie, sowie allgemeine Fragen des Kartellrechtsvollzugs in der Praxis und aktuelle Entscheidungen.

Unter der bewährten Moderation von Dr. Theodor Taurer (WKÖ) begrüßte zunächst die Leiterin der Abteilung für Rechtspolitik der WKÖ, Dr. Rosemarie Schön, die Anwesenden und stellte das gemeinsame Informations-Projekt mit der BWB vor. Es folgte ein Einleitungsstatement des Generaldirektors der BWB, Dr. Theodor Thanner, der in Bezug auf die neuen Schadenersatzregeln im Kartellgesetz (KartG) darauf hinwies,

dass *private enforcement* (private Rechtsdurchsetzung) nur funktioniere, wenn auch das *public enforcement* (behördliche Rechtsdurchsetzung) funktioniere.

Als erster Vortragender skizzierte RA Mag. Dr. Axel Reidlinger (Vorsitzender der Landesgruppe Österreich der Studienvereinigung Kartellrecht e.V.) die wesentlichsten Punkte der Reform des Kartell- und Wettbewerbsgesetzes (siehe dazu auch den Beitrag Kartellrechtsnovelle 2016 in diesem Heft, Seite 10). Im Anschluss daran wurde der rechtspolitische Hintergrund der Novelle von Sektionschef Hon.-Prof. Dr. Georg Kathrein (Bundesministerium für Justiz) und Ministerialrätin MMag. Erika Ummenberger-Zierler (Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft) erläutert. Es wurde der Kompromisscharakter der Novelle betont, wobei es nicht immer leicht gewesen sei, die spezifischen Vorgaben der EU-Richtlinie im Rahmen des bestehenden, österreichischen Schadenersatzrechts um-

GD Dr. Theodor Thanner,
BWB und GS Mag. Anna
Maria Hochhauser, WKÖ

Foto: WKÖ/Leithner

zusetzen. Auch im Bereich des Verfahrensrechts werde man in der Praxis im Einzelnen noch mit komplexen Fragestellungen konfrontiert sein und es sei den Unternehmen jedenfalls anzuraten, sich gegebenenfalls eines spezialisierten Anwalts zu bedienen.

Im Rahmen des zweiten Podiums berichtete zunächst Mag. Eduard Paulus, Richter des Bundesverwaltungsgerichts (und Schriftleiter der Österreichischen Zeitschrift für Kartellrecht, kurz ÖZK), von der bisherigen Tätigkeit seines Gerichts in kartellrechtlichen Angelegenheiten, das über Beschwerden gegen Bescheide der BWB in Zusammenhang mit Auskunftsverlangen und Urkundenvorlagen entscheidet. Mag. Natalie Harsdorf Enderndorf (Stellvertreterin des Leiters der Geschäftsstelle der BWB) erläuterte in ihrem Referat die bevorstehende Gesetzesnovelle aus der Sicht der BWB, wobei sie insbesondere auf die Bedeutung der neuen Verjährungsregelungen hinwies. Den Abschluss des Vortragsteils bildete

der Bericht über die Tätigkeit des Kartellgerichts durch Mag. Nikolaus Schaller (Richter am Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht), der darüber hinaus auch zu den Änderungen durch die Novelle des KartG und des WettbG (Wettbewerbsgesetz) und deren mögliche Auswirkungen für die Praxis Stellung nahm.

Den interessanten Darlegungen der Podiumsteilnehmer folgte eine spannende Diskussion, bei der auch rechtspolitische Fragen der Beurteilung des Marktverhaltens marktmächtiger Unternehmen angesprochen wurden. Angesichts der oftmals beste-

henden Schwierigkeiten für die Rechtsanwender, eindeutige Abgrenzungen zwischen dem Anwendungsbereich des KartG, des UWG und des NVG (Nahversorgungsgesetz) vornehmen zu können, könnte sich eine gesetzliche Konkretisierung als sinnvoll erweisen.

NEUE KARTELLRECHTSBROSCHÜRE FÜR PROFESSIONELLEN UMGANG MIT KARTELLRECHTLICHEN REGELN

Im Rahmen der Veranstaltung wurde eine von der WKÖ gemeinsam mit der BWB erstellte Broschüre präsentiert, die den Titel „KARTELLRECHT UND COMPLIANCE – für einen professionellen Umgang mit kartellrechtlichen Regeln auf betrieblicher Ebene“ trägt. Der Begriff „Compliance“ bezeichnet hier die von einem Unternehmen zu treffenden Maßnahmen, um den rechtlichen Verpflichtungen zu entsprechen

Die Broschüre dient der Erstinformation über kartellrechtliche Risiken. Sie stellt die Rechtslage und die einzelnen Tatbestände bzw. wesentlichen kartellrechtlichen Risikobereiche wie etwa horizontale Kartelle, vertikale Preisbindungen und Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung mit Hilfe von Grafiken anschaulich dar und weist auf die möglichen Rechtsfolgen hin. Auch das richtige Verhalten bei Hausdurchsuchungen wird erklärt. Darüber hinaus können der richtige Umgang mit Auskunftsverlangen sowie die Anmeldepflicht bei Unternehmenskäufen in der Praxis wichtige Themen sein, die ebenfalls beide behandelt werden. Schließlich enthält die Broschüre Empfehlungen für konkrete Compliance-Maßnahmen.

NEUE ADRESSE DER BWB

Die BWB ist umgezogen und hat seit Dezember 2016 eine neue Adresse:
Bundeswettbewerbsbehörde
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Quellen: www.wko.at, Abteilung für Rechtspolitik der Wirtschaftskammer Österreich, Dr. Theodor Taurer und www.bwb.gv.at, Bundeswettbewerbsbehörde.



Die 18-seitige Broschüre ist gratis über den Link <http://tinyurl.com/z9dlg7j> abrufbar.

Bericht über den LIGA-Kongress 2016 in Genf

Die Internationale LIGA für Wettbewerbsrecht (kurz LIDC) hielt ihren diesjährigen Kongress von 6. bis 9. Oktober 2016 in Genf, direkt am wunderschönen Genfer See ab.



Unter österreichischer Präsidentschaft (RA Dr. Michael Meyenburg, Präsident der ÖV) fanden sich rund 100 Experten aus Europa (darunter sechs aus Österreich), aber auch aus den USA, Ukraine, Indien, China und Brasilien ein, um spannende Fragen des Wettbewerbs- und IP-Rechts (IP steht für Intellectual Property = Geistiges Eigentum) zu erörtern.

Die Tagung wurde vom Präsidenten der Landesgruppe in der Schweiz, Christophe Rapin, eröffnet. Er schilderte auf humorvolle Weise die Eigenheiten der Schweiz mit ihren vier Sprachen, den zahlreichen selbstständigen Kantonen (26 an der Zahl) und dem Bundesbrief von 1291 als Gründungsurkunde der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Nicht allen war bekannt, dass etwa das Frauenwahlrecht in der Schweiz erst 1971 mittels Volksabstimmung (des männlichen Teils der Bevölkerung) eingeführt wurde. Die Schweiz ist wirtschaftlich gesehen eines der innovationsreichsten Länder der Welt und insbesondere in den Bereichen

Schokolade, Uhren, Pharmaindustrie und Finanzwesen führend.

In Genf wird vor allem Französisch gesprochen. Nur rund die Hälfte der Bewohner dieser Stadt sind Schweizer, der andere Teil sind Menschen aus der ganzen Welt. So ist Genf Sitz zahlreicher internationaler Organisationen wie UNO, CERN, IKRK, WHO, IAO, IOM, ISO, ITU, WIPO, WMO, WOSM, WTO und UNHCR, wobei sich vor allem die Weltorganisation für geistiges Eigentum (World Intellectual Property Organization – WIPO) und die Welthandelsorganisation (World Trade Organization – WTO) auch mit dem Wettbewerbsrecht intensiv beschäftigen. Die Schweiz ist außerdem Sitz vieler internationaler Sportverbände und des IOC.

Entsprechend diesem internationalen Umfeld war die erste Podiumsdiskussion zahlreichen interessanten Fragen des geistigen Eigentums bei großen Sportveranstaltungen gewidmet und wurden dabei die aktuellen Trends und rechtlichen Herausforderungen in diesem Bereich beleuchtet. Den



Vorsitz führte Prof. Klaus Vieweg vom Institut für Recht und Technik der Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg, welcher sich schon seit vielen Jahren mit Rechtsfragen des Sports beschäftigt. Die besonderen Aspekte des Sportrechts sind seine Internationalität über alle Grenzen hinweg, die Selbstregulierung durch zahlreiche Verbände, sein „Massenphänomen“ sowie seine Bedeutung als großer Wirtschaftsfaktor. Das Verhältnis von nationalem zu internationalem Recht quer durch alle Rechtsbereiche wurde von Prof. Jacques de Werra als Vize-Rektor der Universität Genf und Prof. Anton Quaedvlieg von der Radboud Universität Amsterdam ausführlich erörtert. Konkret wurde hier etwa die Rolle der Handelsgeheimnisse im Hightech-Sportbereich anhand von Beispielen aus der Formel 1 und dem America's Cup dargestellt.

Besonders spannend und praxisbezogen war auch die gemeinsame Präsentation von Dr. Marianne Wüthrich vom Internationalen Olympischen Komitee (IOC) und Daniel Zohny von der Fédération Internationale de Football Association (FIFA). Die beiden Juristen erläuterten an den Beispielen Olympische Spiele in Rio de Janeiro und der kommenden Fußballweltmeisterschaft in Russland anschaulich, welche große Bedeutung

der Schutz des geistigen Eigentums in diesem Bereich hat und dass neben zahlreichen Markenmeldungen auch viele andere umfassende Aktivitäten gesetzt werden. Allein in Rio gab es rund 700 zu bearbeitende Fälle, und die FIFA meldet für jede Weltmeisterschaft Marken in mehr als 100 Staaten der Welt in bis zu 38 Warenklassen an.

Einen interessanten Einblick in die Verfolgung der Produktpiraterie bot das Frühstückreferat von Anthony Manuguerra von Europol aus dem Bereich „koordinierte Koalition gegen Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums“. Er schilderte – nach einer Vorstellung seiner Organisation – zahlreiche Fälle aus der Praxis mit gefälschten Medikamenten, Nivea-Cremen und anderen Produkten, wo Europol die Polizeibehörden vor Ort mit ihrem speziellen Know-how unterstützen und mehrere Verbrecherringe ausheben konnte.

Im Sinne der Internationalität des Tagungsortes wurde weiters auch diskutiert, was Praktiker über die WTO und das TRIPS-Abkommen (englische Kurzform für das Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums) in Bezug auf den Wettbewerb wissen sollten. Den Vorsitz in dieser Diskussion leitete Luzius Wae-scha als ehemaliger Botschafter der Schweiz in der WTO, der UNCTAD, der EEC-UN und der EFTA. Am Podium waren weiters Jean-François Bellis, Professor an der Universität Brüssel (ULB) und Anthony Taubman, Direktor der Abteilung für geistiges Eigentum, öffentliches Beschaffungswesen und Wettbewerb in der WTO. Dabei wurde festgehalten, dass internationaler Wettbewerb unterschiedlich verstanden werden kann. Auf der Ebene internationaler Organisationen beginnt es mit dem Spannungsfeld zwischen dem multilateralen Regelwerk der WTO und bilateralen Verträgen, wobei sich die Frage stellt, ob Wettbewerbsfragen im internationalen Handel ausreichend berücksichtigt werden. Zu hinterfragen ist auch das Nebeneinander von IP-Regelungen im TRIPS-Abkommen und in bilateralen Verträgen.



Schließlich gibt es wettbewerbsrechtliche Themen im Streitbeilegungsbereich und wurden auch das einzigartige Streitbeilegungsverfahren der WTO und die Rolle der Industrie in den sogenannten Panels der WTO erörtert.

Die Hauptarbeit der Teilnehmer dieser Tagung steckte wieder in den beiden LIGA-Arbeitsfragen, wo zahlreiche Mitgliedsländer (wie insbesondere auch Österreich mit zwei Teams) vorab nationale Berichte zu folgenden Fragestellungen ausgearbeitet hatten:

***Frage A:** Inwieweit sollte die Anwendung der Wettbewerbsregeln im Bereich Arzneimittel von den spezifischen Charakteristiken dieser Produkte und Märkte beeinflusst sein (auch in Bezug auf Verbraucherschützende Normen, die Notwendigkeit, Innovationen zu fördern, die Notwendigkeit, öffentliche Budgets zu schützen, sowie andere Belange öffentlicher Interessen)?*

***Frage B:** Welche Regeln sollten für die Angaben von Lieferanten über die nationale oder geografische Herkunft ihrer Produkte oder Dienstleistungen gelten?*

Unter der Leitung der internationalen Berichterstatter Prof. Stephen Dnes von der Dundee University (GB) und Rechtsanwalt Simon Holzer aus Zürich wurden dazu in großen Arbeitsgruppen zwei umfassende Resolutionen erarbeitet, welche beide einstimmig von der Generalversammlung der LIGA angenommen wurden. Diese Resolu-

tionen wie auch die internationalen und nationalen Berichte dazu sind auf der Website der LIDC unter <http://www.ligue.org> und dann „Congresses“ sowie „Reports und Resolutions“ abrufbar.

Schließlich wurde nach Ablauf der zweijährigen Funktionsperiode ein neuer Vorstand gewählt und endete damit auch die zweite österreichische Präsidentschaft der LIGA nach RA Dr. Peter Pöch und nun RA Dr. Michael Meyenburg. Neuer Präsident ist José Antonio Faria Correa aus Brasilien, wobei auch der nächste Kongress in diesem Land, und zwar in Rio de Janeiro vom 5. bis 8. Oktober 2017 stattfinden wird. Im Mittelpunkt werden dabei folgende Arbeitsfragen stehen:

***Frage A:** Welche sind die wichtigsten wettbewerbs- und kartellrechtlichen Fragen in Bezug auf die steigende Bedeutung von Online-Verkaufsplattformen und wie sollen sie gelöst werden?*

***Frage B:** Inwieweit schaffen die gegenwärtigen Ausschlüsse und Beschränkungen des Urheberrechts einen fairen Ausgleich zwischen den Rechten des Urhebers und dem fairen Gebrauch durch einzelne private Nutzer und andere?*

Alle weiteren Informationen sind auf der Website der LIGA unter www.ligue.org und der österreichischen Landesgruppe der LIGA im Rahmen der ÖV (Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht) unter www.oev.or.at abrufbar.



Internationale Tagung in Luxemburg zum Adressbuchschwindel

Der Schutzverband nahm als der Vertreter Österreichs an der „BENELUX Interinstitutional Conference on Tackling Business and Consumer Fraud“ im Chambre des Métiers in Luxemburg teil.

Am 26. Oktober 2016 trafen sich rund 100 internationale Experten für Betrugsbekämpfung und Werbekriminalität in Luxemburg zu einer von der Benelux Union organisierten Veranstaltung. Die Tagung wurde vom luxemburgischen Staatssekretär für Wirtschaft eröffnet, wobei bei der Organisation der Veranstaltung auch das Wirtschaftsministerium und die Wirtschaftskammer in Luxemburg beteiligt waren. Ziel ist die verstärkte internationale Kooperation zwischen den relevanten Institutionen im Bereich Register-, Adressbuch- und Internetabzocke und ähnlicher Schwindelangebote. Dabei wurden nach einleitenden Vorträgen – insbesondere auch durch den zuständigen Beamten der Europäischen Kommission für die Richtlinien zu unlauteren Geschäftspraktiken und irreführender Werbung – in

acht interaktiven Workshops in jeweils unterschiedlicher Zusammensetzung Ideen ausgetauscht und gemeinsame Konzepte entwickelt.

Die Themenbereiche umfassten die Psychologie des Betrugs bzw. der Täuschung, die Klassiker dieser irreführenden Angebote, neue Trends auf diesem Gebiet und der Umgang mit den Daten(schutz) bzw. „Open data“. Am Nachmittag wurde an Strategien gearbeitet, konkret zu den Mitteln zur Bekämpfung dieser Werbekriminalität, zum Abbau von Hürden zugunsten einer besseren Verfolgung dieser Delikte, sowie zur Rolle von Banken und Inkassoinstituten. Bei diesem spannenden Gedankenaustausch waren Vertreter fast aller damit befassten Einrichtungen vertreten. So diskutierten Polizeibeamte und Ministerialmitarbeiter eben-

so wie Verbandsvertreter und andere, mit diesem Problem befasste Personen intensiv, wie man diese in praktisch allen europäischen Ländern auftretenden Probleme effizienter verfolgen könnte.

Im Einzelnen wurde zunächst unter der Leitung eines in diesem Bereich tätigen Psychologen bestätigt, dass bei Schwindelangeboten oft eine Erwartungshaltung der Empfänger (wie ein bestehendes Vertragsverhältnis bei einem Korrekturabzug) für eine täuschende Gestaltung ausgenutzt wird. Weiters werden den Empfängern bewusst Informationen vorenthalten bzw. diese gezielt versteckt, in der Regel betrifft dies die Kostenpflicht aber auch andere bindende Elemente. Schließlich gelangen gerade auch bei Internetabzocke oder Telefonwerbung Methoden der emotionalen Beeinflussung zur Anwendung bzw. wird Druck ausgeübt oder fehlendes Wissen bzw. unzureichende Information der Betroffenen ausgenutzt.

Die typischen Formen der Werbekriminalität lassen sich grob wie folgt einteilen: Registerschiindel (Aufforderungen zur Zahlung mit amtlichem Charakter), Rechnungsschiindel (Angebote werden als Rechnung getarnt), Adressbuchschiindel (Korrekturabzüge verschleiern, dass in Wahrheit ein neuer Auftrag erteilt wird), Telefonwerbung (mit unzulässigem Cold Calling und falschen Angaben wird versucht, mündliche Aufträge zu erlangen bzw. zu fingieren; manchmal wird eine Kontonummer herausgelockt bzw. eine Überweisung veranlasst) und Internetabzocke (Anmeldung für scheinbar unverbindliche Information mit nachfolgenden Kosten bzw. längerer Bindung). Eine Sonderform wäre noch der Besuch von Werbekeilern vor Ort mit falschen mündlichen Versprechen.

An neuen Trends sind immer ausgefeiltere Angebote zu beobachten, bei denen die Hintermänner meist gar nicht mehr erkennbar sind bzw. mehrfach grenzüberschreitend operieren, indem Konten, (Briefkasten)Firmen usw. in unterschiedlichen Ländern liegen und daher diese Schwindler

immer weniger greifbar sind. Wichtig erscheint vor allem, dieses Betrugsproblem auf die politische Agenda zu bekommen und bestehende Synergien besser zu nutzen. Neben Kooperationen von Behörden (Strafbehörden etc.) und anderen Einrichtungen der öffentlichen Hand sind auch entsprechende Kontakte und Konsultationen zwischen Verbänden, Unternehmen und sonstigen Gruppen sowohl national als auch international von wesentlicher Bedeutung.

Beim Thema Datenschutz ist vielen nicht bewusst, wie leicht und schnell mittlerweile ihre Daten auch für Schwindler verfügbar sind und dass man daher nicht leichtfertig einer Aufforderung zur Zahlung oder auch Unterschriftsleistung nachkommen sollte. Die Möglichkeiten der Bekämpfung sind hier neben einer konsequenten Verfolgung auch eine stärkere Bewusstseinsbildung und eine möglichst gute Information über solche Geschäftspraktiken im Internet. Es wäre hier sehr hilfreich, wenn die jeweiligen Erfahrungen und Erkenntnisse in diesem Bereich Online zur Verfügung gestellt würden (Stichwort „Sharing = Caring“).

Als Hindernisse in der Verfolgung erweisen sich vor allem der grenzüberschreitende Charakter dieser Schwindelangebote und die Tatsache, dass solche Verhaltensweisen in einigen Ländern (auch innerhalb der Europäischen Union) nicht konsequent verfolgt werden (Österreich gilt hier ebenso wie Deutschland und die Beneluxstaaten Luxemburg, Belgien und die Niederlande als ein Beispiel of „good practice“). Während einige Länder wie Österreich, Belgien und die Niederlande Sonderbestimmungen wie den § 28a UWG haben und in Deutschland die Strafbehörden sehr aktiv sind, passiert in anderen Mitgliedstaaten wie Spanien fast gar nichts oder fehlt eine unmittelbare Anspruchsgrundlage bzw. eine dafür zuständige Institution.

Weiters benötigen die Betroffenen mehr und aktuelle Informationen, wie sie insbesondere der Schutzverband unter www.schutzverband.at, der VKI unter [---

Bei einer internationalen Tagung in Luxemburg zum Thema Schwindelangebote bzw. Werbekriminalität wurde zu mehreren Themen intensiv in Arbeitsgruppen diskutiert und gemeinsam Lösungen entworfen. Österreich war durch den Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb vertreten, wo sich Geschäftsführer Mag. Hannes Seidelberger schon lange mit diesem Thema beschäftigt und international als Experte ausgewiesen ist.

---](http://www.ver-</p>
</div>
<div data-bbox=)

braucherrecht.at, der Internetombudsmann unter www.ombudsmann.at oder der deutsche Schutzverband gegen Wirtschaftskriminalität unter www.dsw-schutzverband.de bieten. Auch fehlt europaweit ein einheitlicher „Betrugsbegriff“ für solche irreführenden Geschäftspraktiken, was sich auch in Österreich in der mangelnden strafrechtlichen Verfolgung solcher Fälle durch die Staatsanwaltschaft zeigt.

Eine besondere Rolle spielen die Banken als quasi „Vermittler“, weil ein Betrug bzw. Schaden ohne entsprechendes Konto gar nicht umsetzbar wäre. Hier ist es wichtig, dass dort eine Sensibilisierung stattfindet und die Banken schnell reagieren, wenn ein Konto verdächtig ist. Auch Inkassoinstitute und teilweise auch Anwälte werden eingesetzt, solche unlauter oder täuschend erlangten Forderungen mit Druck einzufordern. Hier erscheint es wichtig, diese Mit-

wirkenden in die Bekämpfung der Werbekriminalität einzubinden bzw. zu sensibilisieren oder, wenn notwendig, etwa besonders hartnäckige Inkassobüros auch als Mitäter in Anspruch zu nehmen.

Schließlich ist die internationale Kooperation, wie sie sich auf dieser Tagung mit den verschiedenen, intensiven Arbeitsgruppen präsentierte, ein wichtiger Eckstein bei der Unterstützung der Betroffenen, wobei das vor allem den Unternehmensbereich betrifft. Gerade Klein- und Mittelbetriebe sind im Visier solcher Schwindelangebote, besitzen dann aber nicht den sondergesetzlichen Schutz, den Verbraucher haben. Der Schutzverband wird sich hier weiterhin konsequent einbringen und wir sind sowohl national in der Arbeitsgruppe UWG als auch auf europäischer Ebene als Experten in laufendem Kontakt mit dem Wirtschaftsministerium und der Europäischen Kommission.

Start des Europäischen Einheitspatents: Bald ist's soweit. Sind Sie bereit?

Mit dem in greifbare Nähe gerückten Inkrafttreten des Europäischen Einheitspatents wird sich in der Patentstrategie von Unternehmen eine neue Alternative ergeben. Zum aktuellen Stand der Umsetzung, zu den Chancen und Risiken für Unternehmen und zu den Möglichkeiten der Hilfestellung in Österreich informierte eine Veranstaltung der WKÖ.



MAG. GABRIELE BENEDIKTER,
Juristin in der Wirtschaftskammer Österreich, Abteilung für Rechtspolitik

Am 19. Oktober 2016 fand im gut gefüllten Saal 2 der WKÖ die gemeinsam mit der Stabsabteilung Wirtschaftspolitik organisierte Veranstaltung „Start des Europäischen Einheitspatents: Bald ist's soweit – sind Sie bereit?“ statt. Bei Planungsbeginn im Frühling dieses Jahres sei man davon ausgegangen, dass die Umsetzung und das Inkrafttreten des Pakets „Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung“ zum Zeitpunkt der Veranstaltung unmittelbar vor der Tür stehen würde, erklärte Dr. Rosemarie Schön in ihrer Begrüßung. Im Juni habe dann das bri-

tische Volk entschieden, die EU verlassen zu wollen.

Dieser Entschluss habe weitreichende Folgen, die nicht nur die Kernelemente der EU-Mitgliedschaft wie beispielsweise die vier Grundfreiheiten – betreffen, sondern auch Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes, wie Dr. Michael Fröhlich, Direktor der Abteilung für Europäische und Internationale Rechtsangelegenheiten des Europäischen Patentamtes in München ausführte. Er berichtete, die deutsche Delegation habe beim Rat Wettbewerbsfähigkeit Ende September in Brüssel

bekräftigt, dass Deutschland weiterhin zu dem Vorhaben „Europäisches Einheitspatent“ stünde und das deutsche Parlament an der Ratifikation des Übereinkommens über ein einheitliches Patentgericht weiterarbeite. Die innovative Wirtschaft müsse gefördert und die im Juni entstandenen Unsicherheiten rasch ausgeräumt werden. Die rechtlichen Möglichkeiten seien vorhanden, das Projekt „Einheitspatent“ auch nach einem Austritt Großbritanniens aus der EU in Kraft zu setzen. Die Mehrheit der Stakeholder würde sich für diese Möglichkeit aussprechen. Ratifiziert Großbritannien das Abkommen über das einheitliche Patentgericht noch vor dem Austritt aus der EU, könnte das Einheitspatent wie geplant 2017 starten. Ratifiziert Großbritannien nicht, würden sich zwar der Start verzögern und das Territorium der Geltung des Einheitspatents verringern; dennoch könnte es in Kraft gesetzt und wirksam angewendet werden.

Dr. Andrea Scheichl, Vizepräsidentin des Österreichischen Patentamts, wies in ihrem Vortrag darauf hin, dass die Vorbereitungen auf europäischer Ebene – insbesondere hinsichtlich der Einrichtung des neuen Europäischen Patentgerichts – planmäßig weitergingen. Beim nächsten Rat Wettbewerbsfähigkeit Ende November 2016 in Brüssel würde erwartet, dass Großbritannien Stellung nimmt, ob das Abkommen über das Einheitliche Patentgericht ratifiziert wird oder nicht. Was die Aktivitäten des Österreichischen Patentamtes betrifft, erläuterte sie die letzten Neuerungen zum Gründer-Schutzpaket, insbesondere die provisorische Patentanmeldung PRIO und die Förderung „Patent-Scheck“.

Der Präsident der Österreichischen Patentanwaltskammer, Dr. Daniel Alge, beleuchtete aus der Praxis der Patentanwälte die Chancen, Risiken und Alternativen zum Europäischen Einheitspatent. Er kam zu dem Schluss, dass das Einheitspatent hinsichtlich Anmeldung und territorialem Geltungsbereich im Binnenmarkt „preislich unschlagbar“ sei; demgegenüber wären allerdings die

Gebühren für die Rechtsdurchsetzung beim Europäischen Patentgerichtshof sehr hoch. Die Unternehmen werden einen entsprechenden Preis für die hohe Kompetenz der Gerichtsbarkeit zu zahlen haben, wobei auf diesem Gebiet zweifellos ein neuer Level geschaffen werde. Es dürfe jedoch nicht vergessen werden, dass vor allem KMU über begrenzte finanzielle Mittel verfügten. Ein Risiko des Systems „Einheitspatent“ liege natürlich auch im BREXIT, dessen Folgen für die verbleibenden Mitgliedstaaten noch nicht wirklich abschätzbar seien und von den Verhandlungen abhingen. Die Alternativen zum Europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung lägen weiterhin in Patenten nach dem Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) sowie nationalen Patenten.

Dr. Andreas Grassauer, Geschäftsführer und Mitbegründer der Marinomed Biotechnologie GmbH bestätigte im Wesentlichen die Einschätzungen von Dr. Alge, merkte aber darüber hinaus an, dass ein großer Vorteil des Europäischen Einheitspatents in der einheitlichen Vollstreckbarkeit liege. Trotz hoher Kosten, die für KMU mit der Rechtsdurchsetzung verbunden sein können, wäre das Inkrafttreten des Patentpakets sehr zu befürworten – eine Meinung, die auch von DI Alois Peham, Leiter der Patentabteilung bei der Siemens AG Österreich, geteilt wurde.

Der Abteilungsleiter der Stabsabteilung Wirtschaftspolitik, Dr. Christoph Schneider, gab schlussendlich noch einen durchaus positiven Ausblick auf die weiteren Entwicklungen und beim anschließenden Get-together klang die Veranstaltung noch mit angeregten Diskussionen aus. Knapp einen Monat später wurde der Titel dieser Veranstaltung auch wieder ganz aktuell, weil die britische Regierung im Rahmen des Wettbewerbsfähigkeitsrates der EU Ende November erfreulicherweise doch verkündete, das Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung trotz des Brexit zu ratifizieren. Damit könnte dieses bereits so lange verfolgte Projekt eines „Europapatents“ vielleicht bereits mit Frühjahr 2017 starten.

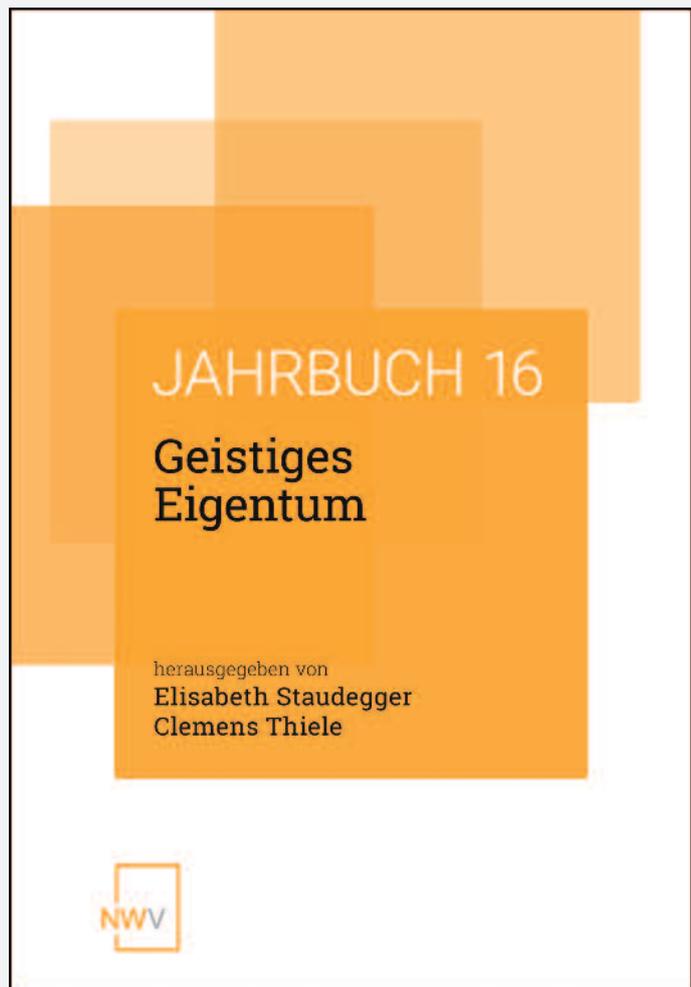
Bei einer hochkarätig besetzten Veranstaltung in der WKO diskutierten Vertreter von Patentämtern, der Patentanwälte und der Wirtschaft über das „Jahrhundertprojekt“ eines europäischen Einheitspatents, welches nach jahrzehntelangen Verhandlungen im Laufe des Jahres 2017 starten könnte, wenn Großbritannien wie verkündet das Abkommen trotz des Brexit nun auch ratifiziert.

Elisabeth Staudegger (Hg.)

Clemens Thiele (Hg.)

Geistiges Eigentum

JAHRBUCH 2016



Das geistige Eigentum war im Jahr 2015 in fast allen Kernbereichen Thema umfassender Aktivitäten. So nimmt das Europäische Urheberrecht nach langen Konsultationsprozessen in einem Positionspapier im Dezember 2015 als „europäischeres“ Urheberrecht langsam Kontur an. Dem Geoblocking wird ausdrücklich der Kampf angesagt. Auch im Europäischen Markenrecht gibt es Änderungen: die Gemeinschaftsmarke wird künftig als Unionsmarke bezeichnet und das Amt wurde umbenannt in „Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum“ (EUIPO).

Das Jahrbuch Geistiges Eigentum 2016 stellt ausführlich die Entwicklungen in folgenden Bereichen dar:

Europäisches Urheberrecht | Gemeinschaftsmarkenrecht | Österreichisches Markenrecht | Patentrecht in der EU und Österreich | Österreichisches Urheberrecht | Europäisches Designrecht sowie Lauterkeitsrecht

Autoren: Christian Hadeyer | Gerwin Haybäck | Mirjam Hönisch
Philipp Maier | Udo Pflöghar | Alexander Schifko | Thomas Rainer Schmitt
Thomas Schoditsch | Wolfgang Schramek | Gerhard Schummer
Hannes Seidelberger | Elisabeth Staudegger | Clemens Thiele

978-3-7083-1108-1, 338 Seiten, broschiert, € 58,-